



Anlage 17.2.3

380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof

Teilabschnitt 2:

**380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof
(Nr. B152), hier Rückbau und Ersatzneubau
an den Freileitungen B 104 sowie B 97 im
Bereich des VSG-Gebietes**

**VSG-Verträglichkeitsstudie
„Salzach und Inn“
(Gebiet Nr. DE 7744-471)**

Auftraggeber



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer



Planungsbüro LAUKHUF

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607
info@laukhuf-planungsbuero.de

i.V. *S. Kurpan*
i.V. *Sigrid Kurpan*

Stand: 08. Januar 2018

An der Aufstellung dieser Unterlage ist beteiligt:

Planungsbüro LAUKHUF, Kurt-Schumacher-Straße 27, 30159 Hannover

Das Planungsbüro LAUKHUF hat das vorliegende Gutachten im Rahmen der Auftragsbedingungen mit der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt für die TenneT TSO GmbH und für deren Zwecke erstellt.

Das Planungsbüro LAUKHUF übernimmt keine Haftung für Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Auch gegenüber Dritten, die über dieses Gutachten oder Teile davon Kenntnis erhalten, übernimmt das Planungsbüro LAUKHUF keine Haftung. Insbesondere können Dritte hieraus keine Verpflichtungen des Planungsbüros LAUKHUF ihnen gegenüber ableiten.



Hannover, 08. Januar 2018

gez. Dipl.-Ing. Heide Laukhuf

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1	Projektbeschreibung	5
1.2	Methodische Vorgehensweise.....	6
2	Beschreibung des Vogelschutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele	8
2.1	Verwendete Quellen.....	10
2.2	Stellung des Vogelschutzgebiets im Netz Natura 2000	11
2.3	Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets	13
2.4	Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	15
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	18
3.1	Einordnung der Maßnahme im Gesamtprojekt 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich).....	18
3.2	Geplante Umbau- und Rückbaumaßnahme	21
3.3	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	24
3.4	Relevante Wirkfaktoren	25
4	Detailliert untersuchter Bereich	29
4.1	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	29
4.2	Vogelarten im detailliert untersuchten Bereich.....	29
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	36
6	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes	38
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	38
6.2	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	39
7	Fazit	51
8	Literatur und Quellen	54
9	Anhang	56
Anhang 1:	Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet DE 7744-471.....	56
Anhang 2:	Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 7744-471	67
Anhang 3:	Karte 1 – Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich des Vogelschutzgebiets „Salzach und Inn“	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der geplanten Maßnahmen entlang der Trasse Altheim – St. Peter	6
Abbildung 2:	Gesamtübersicht Vogelschutzgebiet DE 7744-471	9
Abbildung 3:	Lage des geplanten Vorhabens im Vogelschutzgebiet.....	10
Abbildung 4:	Natura 2000-Gebietskulisse im Bereich Simbach am Inn (DE) und Braunau am Inn (AT)	12
Abbildung 5:	Schutzgebietsübersicht im Bereich des geplanten Vorhabens.....	13
Abbildung 6:	Ist-Situation 2017.....	18
Abbildung 7:	Ausbaustufe 3 - Verschwenkung des Stromkreises Pirach – St. Peter (SK 256).....	20
Abbildung 8:	Geplanter Umbau / Rückbau im Bereich des Vogelschutzgebiets.....	21
Abbildung 9:	Ankerseile des Portra-Portals	22
Abbildung 10:	Bilder der Masten 256 und 9 sowie des Portra-Portals	23
Abbildung 11:	Verschwenkung des Stromkreises Pirach – St. Peter von Masten der B104 auf Masten der B97	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vogelarten des VSG „Salzach und Inn“ nach Anhang I VS-RL	16
Tabelle 2:	Vogelarten des VSG „Salzach und Inn“ nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL.....	17
Tabelle 3:	Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung	24
Tabelle 4:	Potenzielle Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	26
Tabelle 5:	Brutvögel und Nahrungsgäste innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs	30
Tabelle 6:	Ergebnisse der Zugvogel- und Wasservogelzählung in der Innaue.....	34
Tabelle 7:	Einschätzung anderer relevanter Projekte	36
Tabelle 8:	Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf wertgebende Vogelarten	38
Tabelle 9:	Beurteilung der Erheblichkeit der baubedingten Beeinträchtigungen der EHZ	44
Tabelle 10:	Kollisionsrisiko der wertbestimmenden Vogelarten im Untersuchungsbereich	49

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Projektbeschreibung

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa mit Sitz in Bayreuth. Das Übertragungsnetz stellt mit einer 380-kV-Spannungsebene derzeit die höchste in Mitteleuropa verwendete Übertragungsspannung bei Freileitungen dar und nimmt die Aufgabe des Energietransportes über große Entfernungen wahr. Gemäß § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat TenneT als Betreiber eines Übertragungsnetzes dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Als Vorhabenträgerin plant die TenneT das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und beantragt vorliegend die Planfeststellung des Projektes „**380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter))**“, Ltg. Nr. B152. Dieser Abschnitt ist Teil des grenzüberschreitenden Vorhabens zur geplanten Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich). Die Teilmaßnahme Bundesgrenze (AT) – Altheim ist Bestandteil des in Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simbach – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (BBPIG 2016).

Mittelfristig soll die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152) die in dem betreffenden Bereich bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter (Ltg. Nr. B104, Maste 26 bis 242) ersetzen. Der neue Anschluss an die Landesgrenze bei St. Peter erfolgt bei Matzenhof an den Mast Nr. 34 der B153.

Im Zuge der Beantragung des PA2 wird zudem bereits der Um- und Rückbau im Bereich des Inn beantragt (Maststandorte 256, 256A, 257 (B104) sowie 8 und 9 (B97)), da mit Ersatzneubau des PA 2 die beiden Leitungen, die derzeit den Inn kreuzen, zurückgebaut werden können. Dieser Endzustand wird über 4 Ausbaustufen bewerkstelligt. In der dritten Stufe werden auf deutschem Staatsgebiet zwei Maste der 220-kV-Freileitung Altheim-St. Peter (B104) sowie ein Mast der Freileitung St. Peter – Pleinting (B97) zurückgebaut. Hierfür wird ein System (Stromkreis) vom Bestandsmast Nr. 256 (B104) unter Einbeziehung eines provisorischen Portals auf Mast Nr. 9 (B97) verschwenkt. Die hierfür erforderlichen Anpassungen an den Masten 256 (B104) und 9 (B97) sowie die Errichtung des Portals sind ebenfalls Teil des vorliegenden Antrags.

Da sich die drei Maststandorte innerhalb bzw. direkt angrenzend an das **Vogelschutzgebiet (VSG) „Salzach und Inn“** befinden, wird im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung für diese Rück- und Ersatzneubaumaßnahme geprüft, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG bzw. der in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung sämtlicher heimischer wildlebender Vogelarten der Mitgliedsstaaten im europäischen Gebiet sowie deren Lebensräume (Art. 1 Vo-

gelschutz-Richtlinie). Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 VS-RL). Für die nicht in Anhang I der VS-RL aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten werden ebenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten getroffen (Art. 4 Abs. 2 VS-RL).

Für das Vorhaben wird gemäß der §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlage.



Abbildung 1: Schematische Darstellung der geplanten Maßnahmen entlang der Trasse Altheim – St. Peter

Hinweis: Rot dargestellt ist der geplante Ersatzneubau des TA 2. Die Um- und Rückbaumaßnahme Innquerung ist rechts im Bild markiert.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der Frage, ob die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele (EHZ) maßgeblichen Bestandteile des VSG „Salzach und Inn“ führen können.

Vor diesem Hintergrund wird eingangs ein Überblick über das VSG „Salzach und Inn“ und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile gegeben (Kapitel 2). Dazu gehören auch die Angaben, welche Quellen für die vorliegende Studie verwendet wurden, ob ein Managementplan vorliegt und welche funktionalen Beziehungen das Schutzgebiet zu anderen Vogelschutzgebieten aufweist.

Die technische Beschreibung des Vorhabens „380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof / Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97 im Bereich des Vogelschutzgebiets“ bildet die Voraussetzung (Kapitel 3), um die für Freileitungen relevanten Wirkfaktoren anzuführen und dabei auch eine Vorauswahl zu treffen, welchen Wirkungen auf die Schutzgüter nach überschlägiger Schätzung ausgeschlossen und welche weiter vertieft zu untersuchen sind. Zur Vorhabenbeschreibung gehören auch Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogenen Funktionserhaltung, die im Rahmen des Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) oder des Artenschutzbeitrags geplant werden. Falls diese zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des VSG notwendig sind, kommt ihnen auch die Bedeutung von Schadens-begrenzungsmaßnahmen zu.

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst den Ausschnitt des VSG, der hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen vertieft zu prüfen ist (Kapitel 4).

Darüber hinaus wird untersucht, ob neben dem geplanten Vorhaben „Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97“ auch weitere Projekte oder Pläne geplant sind, die in der Lage sind, kumulativ auf die Erhaltungsziele des VSG „Salzach und Inn“ einzuwirken und dadurch erst gemeinsam eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen können (Kapitel 5).

Den Kern dieser Untersuchung bildet die abschließende Prüfung, ob Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes vorliegen können (Kapitel 6).

Im abschließenden Kapitel wird ein Fazit gezogen, ob das Vorhaben mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des VSG „Salzach und Inn“ verträglich ist (Kapitel 7).

2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele

Das VSG „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-471) umfasst auf deutscher Seite insgesamt eine Fläche von 4.826 ha und ist innerhalb des Bundeslandes Bayern gelegen. Es erstreckt sich von Freilassing bis Haiming entlang der Salzach, mündet dort in den Inn und verläuft weiter an diesem entlang bis nach Obernberg am Inn. Ein Teil des Schutzgebietes erstreckt sich auf österreichischer Seite. Das VSG umfasst im Wesentlichen die flussbegleitenden Auen- und Leitenwälder der Salzach und Verlandungszonen und Auenwäldern sowie Inseln und Deichvorländer der Unteren Inn. Es liegt in den Naturräumen D 66 „Voralpines Moor- und Hügelland“ in der Naturräumlichen Haupteinheit „Salzach-Hügeltal“ (039) und in D 65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (054) (BayLfU 2015b; siehe Abbildung 2).

Deutschland hat am 26.07.2007 die deutschen Vogelschutzgebiete in der „Bekanntmachung des Meldestandes der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG vom 26.07.07“ im Bundesanzeiger veröffentlicht (BMU 2007). Seitdem gehören die deutschen Vogelschutzgebiete zum ökologischen Netz Natura 2000.

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist in Bayern ab April 2016 über die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 01.04. 2016 gewährleistet. Die Verordnung enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten und legt die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele fest (StMUV 2016a). Weitere Vorgaben enthalten die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (StMUV 2016b).

Vor diesem Hintergrund sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Dabei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 32 Abs. 2 BNatSchG).

Die „maßgeblichen Bestandteile“ eines VSG umfassen das gesamte ökologische Arten-, Strukturen- sowie Standortfaktorenspektrum sowie deren Wechselbeziehungen innerhalb des Schutzgebietes, die für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung sind. Die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des VSG „Salzach und Inn“ werden in den Kapiteln 2.3 und 2.4 benannt.

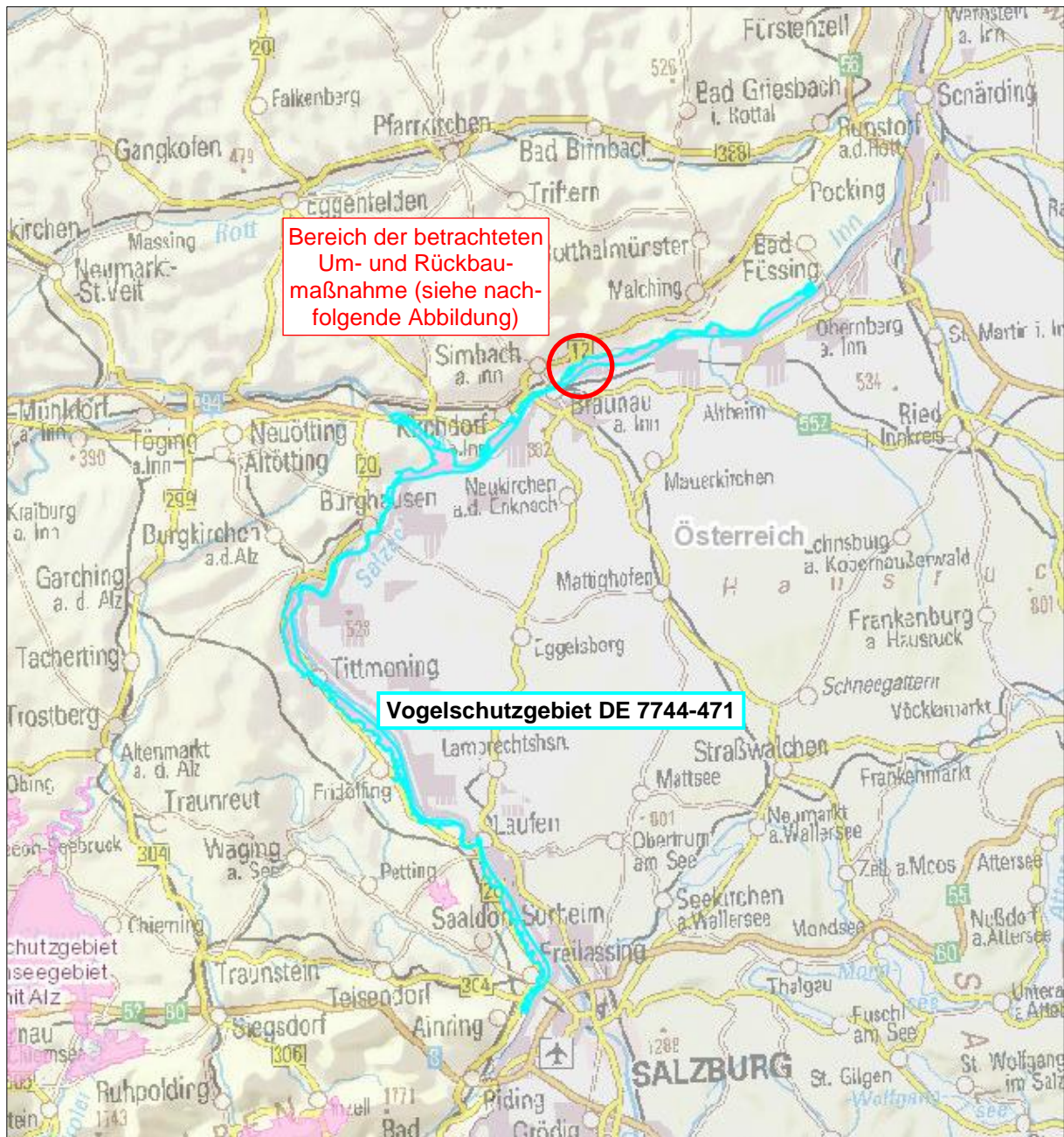


Abbildung 2: Gesamtübersicht Vogelschutzgebiet DE 7744-471

Quelle: Kartendienst des Bundesamtes für Naturschutz, Karte: unmaßstäblich, genordet

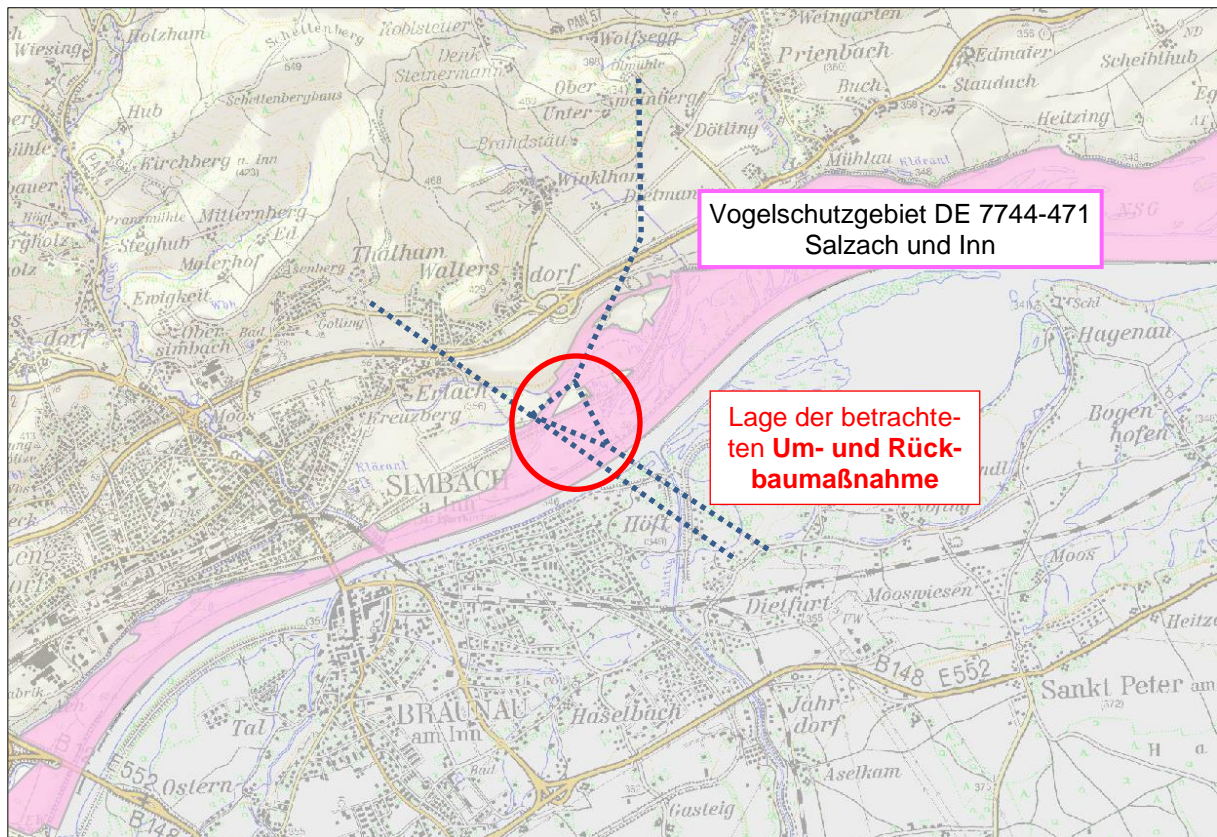


Abbildung 3: Lage des geplanten Vorhabens im Vogelschutzgebiet

2.1 Verwendete Quellen

Bei den wesentlichen, berücksichtigten Datenquellen handelt es sich um:

- Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 7744-471 (Europäische Union 2016),
- Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete vom 1. April 2016 (StMUV 2016a),
- Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete - Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum Vogelschutzgebiet DE 7744-471 (StMUV 2016b),
- Nachweise von Brut- und Rastvögeln im Vogelschutzgebiet, Entwurfsstand (Bayerische Forstverwaltung 2.08.2017),
- Auswertung der Datenbank der internationalen Wasservogelzählung, Datensätze von 2000 bis 2010 (BayLfU 2015c),
- Avifaunistische Bestandserfassung im Jahr 2014/2015 durch das Planungsbüro LAUKHUF in Bezug auf die geplante 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach,
- Biotypenkartierung durch das Planungsbüro LAUKHUF 2017 - Details zur Methodik der Bestandserfassungen sind dem Kapitel 1.4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen) zu entnehmen,
- Umweltverträglichkeitsstudie zur 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart-) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn (Planungsbüro LAUKHUF, Anlage 15.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2017),

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart-) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn (Planungsbüro LAUKHUF Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2017)

Weiterhin erfolgten im Jahr 2014/2015 eigene Erhebungen zur Artengruppe der Vögel durch das Planungsbüro LAUKHUF in Bezug auf die geplante 380-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach. Der grundsätzliche Untersuchungskorridor umfasste einen Streifen mit einer Gesamtbreite von 1.000 m, also jeweils 500 m beidseits der Trasse. Hier wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Damit wurde der relevante Wirkungsbereich des vorliegenden Vorhabens vollständig erfasst. Die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Ergebnisse werden im Kapitel 4 und Anhang 3 (Karte 1) dargestellt.

Die Erfassung der Zugvögel erfolgte im Winter von Oktober bis Dezember 2014 und Januar bis März 2015 innerhalb verschiedener Lebensräume (u.a. Wälder, Acker- und Grünlandflächen).

2.2 Stellung des Vogelschutzgebiets im Netz Natura 2000

Das VSG „Salzach und Inn“ (DE 7744-471) ist funktionaler Bestandteil des europaweiten Schutzgebietes Natura 2000. Es überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371).

Unmittelbar angrenzend auf österreichischem Gebiet sind das FFH-Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“ ausgewiesen (siehe Abbildung 4).

Für den österreichischen Teil des Vorhabens wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete „Auwälder am Unteren Inn“ sowie „Unterer Inn“ mit sich bringt (Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung 2015).

Das VSG ist aufgrund der Arten- und Individuenzahl eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauseergebiete im mitteleuropäischen Binnenland. Durch das Vorkommen von über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten und Au- und Leitwäldern, die für Waldvogelarten geeignete Habitatstrukturen bieten, kommt dem Gebiet eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Die herausragende Bedeutung des niederbayerischen Teils des VSG liegt heute in erster Linie in seiner Funktion als Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Gründelenten und als Mauser- und Rastgebiet für Limikolen sowie als Brutgebiet von Seeadler und Brandgans. Weiterhin ist es ein wichtiger Nahrungsraum für die in anderen Teilen des VSG brütenden Flusseeeschwalben. Der Erhaltung ungestörter Nahrungsgebiete für diese Arten ist höchste Priorität einzuräumen (Regierung von Niederbayern 2015).

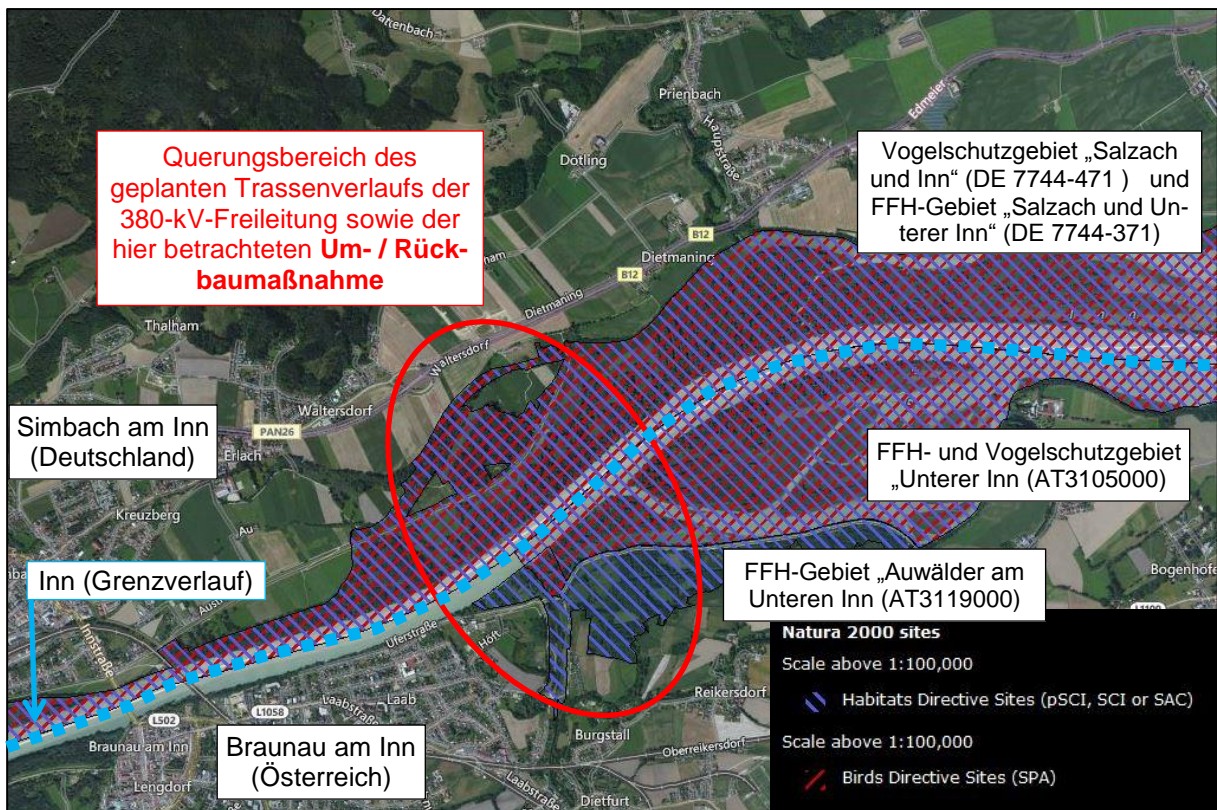


Abbildung 4: Natura 2000-Gebietskulisse im Bereich Simbach am Inn (DE) und Braunau am Inn (AT)

Quelle: Natura 2000 Netzwerk Viewer 2016

Karte: unmaßstäblich, genordet

Der Simbacher Aubereich ist für Zugvögel auf Grund der fehlenden Dynamik, der kaum vorhandenen Anschwemmungsflächen von untergeordneter Bedeutung. Die Schilfflächen des Altarms bieten jedoch geeignete Brutlebensräume z.B. für die Kolbenente oder die Schnatterente (ebd.).

In Bayern wird das VSG „Salzach und Inn“ teilweise überlagert von dem Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ sowie dem Feuchtgebiet internationaler Bedeutung „Unterer Inn“ (Ramsar-Gebiet; siehe Abbildung 5).

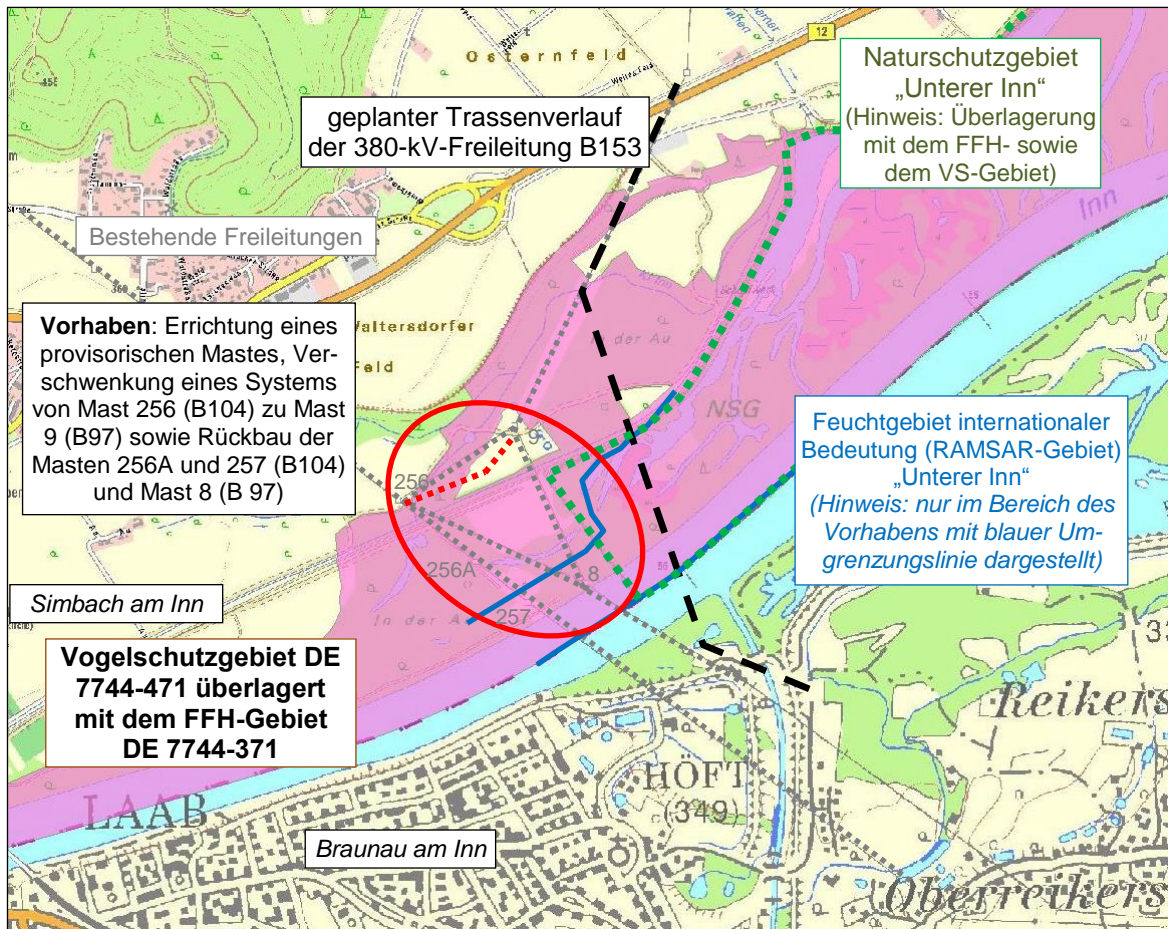


Abbildung 5: Schutzgebietsübersicht im Bereich des geplanten Vorhabens

Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz FIS-Natur Online (FIN-Web)

Karte: unmaßstäblich, genordet

2.3 Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets

Gemäß § 3 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete werden für die Vogelschutzgebiete hinsichtlich der zu erhaltenden Arten die zugehörigen Erhaltungsziele festgelegt (Anlage 2 sowie 2a der Verordnung). Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Die Bundesländer werden gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG verpflichtet durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie in allen Natura 2000-Gebieten entsprochen wird.

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen. Für das VSG „Salzach und Inn“

wurden die oben beschriebenen Erhaltungsziele gebietsbezogen konkretisiert (vgl. Regierung von Niederbayern 2016):

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogellebensräume am Unteren Inn und an der Salzach, die zu den bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mausergebieten im mitteleuropäischen Binnenland zählen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer ungestörter Stillgewässerbereiche und Nahrungshabitate, insbesondere im RAMSAR-Gebiet „Unterer Inn“. Erhalt ggf. Wiederherstellung fließgewässerdynamischer Prozesse, insbesondere an der Salzach. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt an Lebensräumen und Kleinstrukturen mit Au- und Leitenwäldern, Kiesbänken, Altgewässern, Flutrinnen, Gräben, Röhrichtbeständen etc. sowie des funktionalen Zusammenhangs mit den angrenzenden Gebieten auf österreichischer Seite.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter **Prachtaucher, Nachtreiher, Purpureiher, Seidenreiher, Silberreiher, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Mittelmeermöwe, Graugans** sowie Zugvogelarten wie **Knäkente, Krickente, Löffelente, Kolbenente, Stockente, Schellente, Großem Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz und Zwergstrandläufer**, insbesondere an den Inn-Stauseen sowie im Mündungsgebiet der Salzach in den Inn.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald – Offenland – Wasser - Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate von **Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan** und **Wespenbussard**. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für Seeadler und Fischadler; Radius i.d.R. 200 m für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald – Offenland – Wasser - Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate des **Schwarzstorchs**. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um den Brutplatz, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung individuenreicher Wasservogelbestände als Nahrungsgrundlage für **Uhu** und **Wanderfalke**.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des **Uhus** (vor allem an den Steilhängen) und seiner Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um den Brutplatz, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Flusseeeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Schnatterente, Brandgans** und **Lachmöwe** sowie ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt offenen oder lückig bewachsenen Kies- und Sandbänken, Verlandungszonen, deckungsreichen Inseln und Uferzonen an nahrungsreichen Stillgewässern, besonders im Bereich der Inn-Stauseen und im Salzach-Mündungsgebiet. Dort auch Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsarmer Areale um die Brutplätze in der Mauser-, Vorbrut- und Brutzeit.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der Röhricht- und Verlandungsbereiche (**Rohrweihe, Zwergdommel** und **Blauehlchen**), insbesondere an den Inn-Stauseen

- und der Salzachmündung sowie in Altwassern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter, reich gegliederter Altschilfbestände einschließlich angrenzender Schlammflächen, Gebüsche und Auwaldbereiche, auch für die **Rohrdommel** als Gastvögel.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von **Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer** und anderen Fließgewässerarten sowie ihrer Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik mit Umlagerungsprozessen, die zu Sand - und Kiesinseln unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Bruthabitate führen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsfreier Areale um die Brutplätze in der Vorbrut- und Brutzeit.
 9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder (**Grauspecht, Schwarzspecht, Pirol**) und ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt der struktur- und artenreichen Auwälder sowie Hangleitenwälder an der Salzach und anderer großflächiger Wälder mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie mit lichten Strukturen als Ameisenlebensräume (Nahrungsgrundlage für die Spechte). Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, auch für Folgenutzer wie die **Schellente**.
 10. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Brutbestands des **Neuntötters** und seiner Lebensräume, insbesondere strukturreiche Gehölz – Offenland - Komplexe mit Hecken und Einzelgebüsch. Erhalt ggf. Wiederherstellung der arten-, insbesondere insektenreichen offenen Bereiche, auch als Nahrungshabitate von Spechten und Greifvögeln.
 11. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Brutbestands des **Eisvogels** einschließlich seiner Lebensräume, insbesondere von Fließgewässerabschnitten mit natürlichen Abbruchkanten und Steilufern sowie von umgestürzten Bäumen in oder an den Gewässern als Jagdansitze.

Für das Schutzgebiet liegen aktuell kein Managementplan bzw. kein Pflege- und Entwicklungsplan vor. Für die Teilgebiete, die in Niederbayern liegen, läuft das Verfahren zur Erstellung des Managementplanes. Derzeit werden Kartierungen durchgeführt, Maßnahmen entwickelt und die betroffenen Bürger und zuständigen Fachbehörden zu Runden Tischen eingeladen, um bei der Erstellung des Managementplans die Transparenz des Verfahrens und die Information aller Beteiligten sicherzustellen. Die Bearbeitung ist gegliedert in Offenlandflächen und Waldflächen. Für letztere liegt die Federführung bei der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51, E-Mail vom 18.05.2017)

Die bisher vorliegenden, aber noch nicht abgestimmten Daten zur Erstellung des Managementplanes werden für diese Unterlage berücksichtigt.

2.4 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die wertgebenden Vogelarten des Anhangs I der VS-RL entsprechend des Standarddatenbogens (Europäische Union 2016) sowie der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (EHZ) des bayerischen Natura 2000-Gebietes (Regierung von Niederbayern 2016) aufgeführt.

Tabelle 1: Vogelarten des VSG „Salzach und Inn“ nach Anhang I VS-RL

EU-Code	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	Status	RL B	RL D	EHZ
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	V	*	Nr. 11
A634-A	<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	D	1	R	Nr. 1
A688-B	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Ü	1	3	Nr. 7
A215	<i>Bubo Bubo</i>	Uhu	D	3	*	Nr. 4
A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	D	0	1	Nr. 1
A030-B	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	D	*	*	Nr. 3
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	B	*	*	Nr. 7
A038-A	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	D	-	R	Nr. 1
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	*	*	Nr. 9
A698	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	D	-	-	Nr. 1
A697	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	D	-	-	Nr. 1
A612	<i>Erithacus cyanecula</i>	Blaukehlchen	B	*	*	Nr. 7
A708	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	D	*	*	Nr. 4
A689	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	D	-	-	Nr. 1
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	B	R	*	Nr. 2
A617-A	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	B	1	2	Nr. 7
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	V	*	Nr. 10
A176	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	B	R	*	Nr. 6
A074	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	B	*	*	Nr. 2
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	V	V	Nr. 2
A610-B	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	D	R	2	Nr. 1
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	D	1	3	Nr. 2
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	V	3	Nr. 2
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	D	0	1	Nr. 1
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	B	3	2	Nr. 9
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	D	-	1	Nr. 1
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Ü	1	3	Nr. 1
A193	<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	B	3	2	Nr. 6

Erläuterung: Status nach SDB: B = Brutnachweis, D = Durchzügler, Ü = Überwinterungsgast; **RL B:** Status nach Roter Liste Bayern (BayLfU 2016), **RL D:** Status nach Roter Liste Deutschland 2016 (Grüneberg et al. 2015); Gefährdungsstatus: 0= Ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, R= Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V= Arten der Vorwarnliste, *= ungefährdet / nicht aufgeführt; - kein Nachweis, Erhaltungsziele (EHZ) nach BayNat2000V

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die regelmäßig vorkommenden Zugvögel nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, entsprechend des SDB und der Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des bayerischen Natura 2000-Gebietes zusammengestellt.

Tabelle 2: Vogelarten des VSG „Salzach und Inn“ nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL

EU-Code	Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	Status	RL B	RL D	EHZ
A168	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	B	1	2	8
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	D	1	3	1
A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente	D	3	3	1
A705	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	D	*	*	1
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	D	1	2	1
A703	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	B/D	*	*	6
A043	<i>Anser anser</i>	Graugans	k.A.	*	*	1
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	D	*	*	1
A145	<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	D	-	-	1
A604	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	k.A.	*	*	1
A179	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	B	*	*	6
A058-A	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	k.A.	*	*	1
A768	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	D	1	1	1
A337	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	V	9
A240	<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht	B	1	V	/
A048	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	B	R	*	6
A162	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	D	1	3	1
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	D	2	2	1

Erläuterung: Status nach SDB: B = Brutnachweis, D = Durchzügler, Ü = Überwinterungsgast; RL B: Status nach Roter Liste Bayern (BayLfU 2016), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland 2016 (Grüneberg et al. 2015); Gefährdungsstatus: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, R= Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V= Arten der Vorwarnliste, *= ungefährdet / nicht aufgeführt; - = nicht aufgeführt, Erhaltungsziele (EHZ) nach BayNat2000V

Darüber hinaus ist im SDB als andere wichtige Tierart (fakultativ) *Picus viridis* (Grünspecht) angeführt.

Im Rahmen der Bestandserfassung des in Erstellung befindlichen Managementplans des Schutzgebiets wurden die nachfolgenden Arten erfasst, die bisher nicht als wertgebend für das Schutzgebiet aufgeführt sind: Kolbenente, Zwergtaucher, Gänsesäger, Haubentaucher, Teichhuhn und Höckerschwan (Regierung von Niederbayern 2017). Diese Arten wurden ebenfalls im Rahmen der Bestandserfassung zu der geplanten 380-kV-Freileitung erfasst und sind im Kapitel 4, Tabelle 5 näher erläutert.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Einordnung der Maßnahme im Gesamtprojekt 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich)

Mittelfristig soll die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152) die bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter, Ltg. Nr. B104 ersetzen. Durch Anschluss an die neu zu errichtende Leitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach wird die Verbindung zur Landesgrenze bei St. Peter und Österreich gewährleistet. Dieser Endzustand der Netztopologie wird über 4 Ausbaustufen bewerkstelligt. In Bezug auf das aktuelle Planfeststellungsverfahren ist die Ausbaustufe 3 von Bedeutung, bei der vorübergehend der 220-kV-Stromkreis Pirach – St. Peter mit einem Provisorium im VSG umgeleitet werden muss.

Im **Ist-Bestand** verläuft die Leitung Altheim – St. Peter (B104) mit 4 x 220-kV-Stromkreisen bis zum Mast Nr. 256. Die oberen beiden Stromkreise Pirach – St. Peter Pleinting wechseln auf die Maste Nr. 8 und 9 der Leitung B97 und verlaufen sodann sowohl zum Umspannwerk (UW) St. Peter als auch zum UW Pleinting. Die unteren beiden Stromkreise verbleiben auf der Trasse B104 und führen beiden zum UW St. Peter (Abbildung 6).

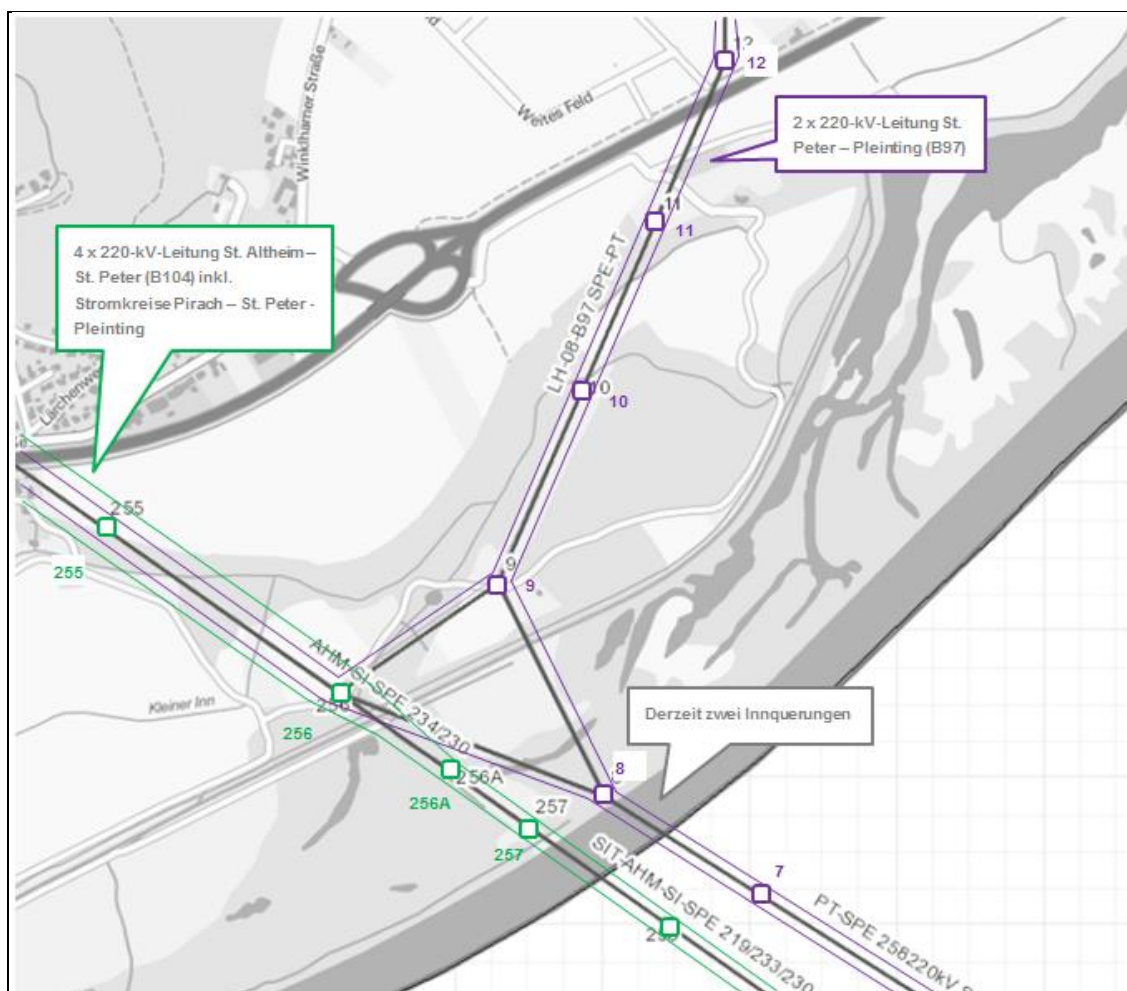


Abbildung 6: Ist-Situation 2017

Ausbaustufe 1: Nach Inbetriebnahme der Leitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach verbleiben zunächst die beschriebenen im Betrieb befindlichen 4 x 220-kV-Stromkreise zwischen Deutschland und Österreich, damit die Stromversorgung zwischen Altheim und Österreich aufrechterhalten bleibt. Zu diesem Zeitpunkt überqueren drei Höchstspannungsfreileitungen den Inn.

Ausbaustufe 2: Mit der Realisierung der antragsgegenständlichen Leitung B152 wird diese bei Mast Nr. 34 (B153) in die bis zu diesem Zeitpunkt errichtete Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach eingebunden, sodass keine 220-kV-Verbindung mehr zwischen dem UW Altheim und dem UW St. Peter besteht. Da jedoch noch die beiden Stromkreise der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting mit 220 kV betrieben werden, können die Maste der Leitung B104 auf dem Teilabschnitt zwischen M243 (bei Matzenhof) und M256 nicht demontiert werden. Die spannungsfreien Leiter der Stromkreise zwischen Altheim und St. Peter verbleiben vorübergehend auf den Masten, da so die Belastungen durch die Rückbaumaßnahmen reduziert werden können. Die Leiter und die Maste werden schlussendlich erst nach Umstellung der Stromkreise zwischen Pirach – St. Peter – Pleinting von 220 auf 380 kV vollständig zurückgebaut.

Die Leiter zwischen Mast Nr. 256 und 258 (bereits in Österreich) werden **anschließend** demontiert.

Ausbaustufe 3: Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Leitung B153 (1. Ausbaustufe) beginnt die Kollaudierungsphase (Abnahme durch die Behörde, Betriebsgenehmigung) in Österreich, mit der die Demontage der 4 x 220-kV-Stromkreise innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren einhergeht. Nach erfolgter Kollaudierung kann der Betrieb der Leitung B153 jederzeit mit 4 x 380 kV erfolgen. Anschließend wird die APG (Austrian Power Grid) ein getrenntes Genehmigungsverfahren für den Betrieb der unteren beiden Systeme mit 220 kV durchführen. Diese Rückstellung ist genehmigungsseitig unproblematisch. Ziel ist es, die Verbindung zwischen Pirach – St. Peter – Pleinting auf der neuen Leitung B153 nach Österreich zu führen, wodurch die beiden Leitungen, die derzeit den Inn überkreuzen, zurückgebaut werden können. Auf deutscher Seite betrifft dies die Leitung B104 (Mast Nr. 256A und 257) und die B97 (Mast Nr. 8).

Da die beiden 220-kV-Stromkreise der Leitung B104 durch die Inbetriebnahme der 380-kV-Stromleitungen B152 und B153 ersetzt werden, können damit die Masten 256A und 257 abgebaut werden. Damit auch die zweite Leitung B97 zurückgebaut werden kann, muss die Verbindung der beiden Stromkreise Pirach – St. Peter und St. Peter – Pleinting über die neue 380-kV-Freileitung B153 erfolgen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Stromkreis Pirach – St. Peter innerhalb des VSG von Mast Nr. 256 (B104) zu Mast Nr. 9 (B97) verschwenkt wird.

Im Rahmen der Planungen wurden verschiedene Varianten für diese Verschwenkung geprüft. Im Ergebnis wird zur Schonung von natürlichen Lebensräumen südlich der Masten Nr. 256 (B104) – Nr. 9 (B97) vorübergehend ein Provisorium errichtet, das Portra-Portal. Die beiden Masten 256 und 9 weisen derzeit zwar jeweils eine unbeseilte Traverse auf, auf dem aus technischer Sicht ein zweiter 220-kV-Stromkreis geführt werden könnte, für den erforderlichen Schutzstreifen müssten jedoch hierfür ggf. die vorhandenen Waldbiotoptypen zurückgeschnitten werden. Durch die gewählte Lösung des Provisoriums wird eine Inanspruchnahme von Waldbiotoptypen durch Überspannung vermieden. Um weitere Eingriffe in diesen sensiblen Landschaftsraum zu vermeiden wird das Provisorium außerhalb des VSG gestellt

(verankert ohne Fundament) und greift damit nicht in den Boden des Wasserschutzgebietes ein.

Das Verschwenken des Stromkreises Pirach – St. Peter zwischen Bestandsmast Nr. 256 (B104) der Leitung Altheim – St. Peter und Mast Nr. 8 auf Mast Nr. 9 (B97) der Leitung St. Peter – Pleinting ist somit Teil des vorliegenden Antrages. Dazu gehören die Errichtung des Portra-Portals und der Rückbau der Masten 256A (B104), 257 (B104) und 8 (B97) (siehe nachfolgende Abbildung).

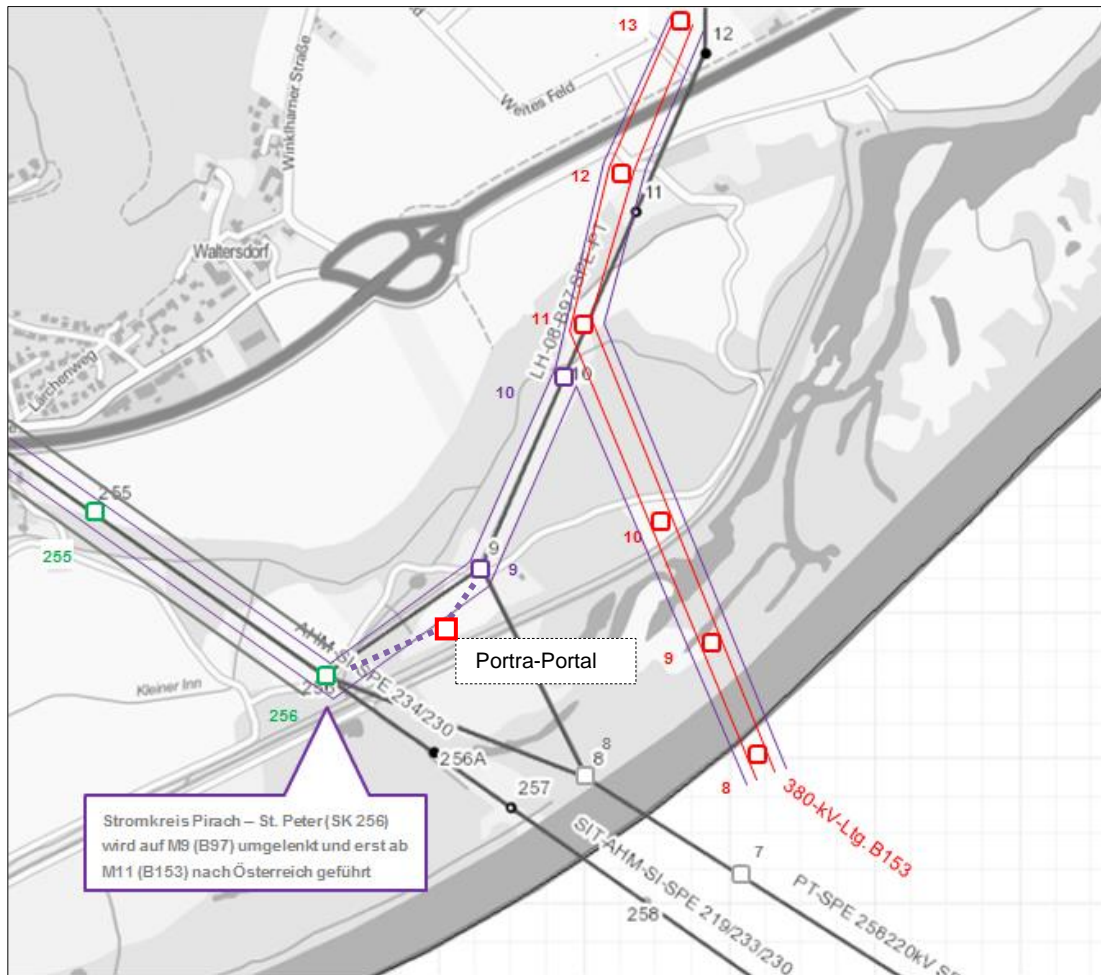


Abbildung 7: Ausbaustufe 3 - Verschwenkung des Stromkreises Pirach – St. Peter (SK 256)

Ausbaustufe 4: In Hinblick auf die mittelfristige Netztopologie und der damit verbundenen Umstellung der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting von derzeit 220 kV auf 380 kV werden schlussendlich auch die dann funktionslosen Masten vollständig zurückgebaut. Dies betrifft den ca. 6 km langen Teilabschnitt der Leitung B104 von Mast Nr. 243 und 256 sowie den provisorischen Mast 176 (B152) sowie das provisorische Portra-Portal. Der Rückbau dieser Masten und des Portals wird jedoch erst in den separaten Planfeststellungsverfahren zu den genannten Netzausbauprojekten beantragt und ist daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

3.2 Geplante Umbau- und Rückbaumaßnahme

Die folgende Abbildung 8 verdeutlicht das hier gegenständliche Ersatzneu- und Rückbauvorhaben im Bereich des VSG. Nördlich des Hauptdeichs befinden sich die Flächen zum Verschwenken der beiden 220-kV-Stromkreise, südlich davon die Flächen der rückzubauenden Masten.

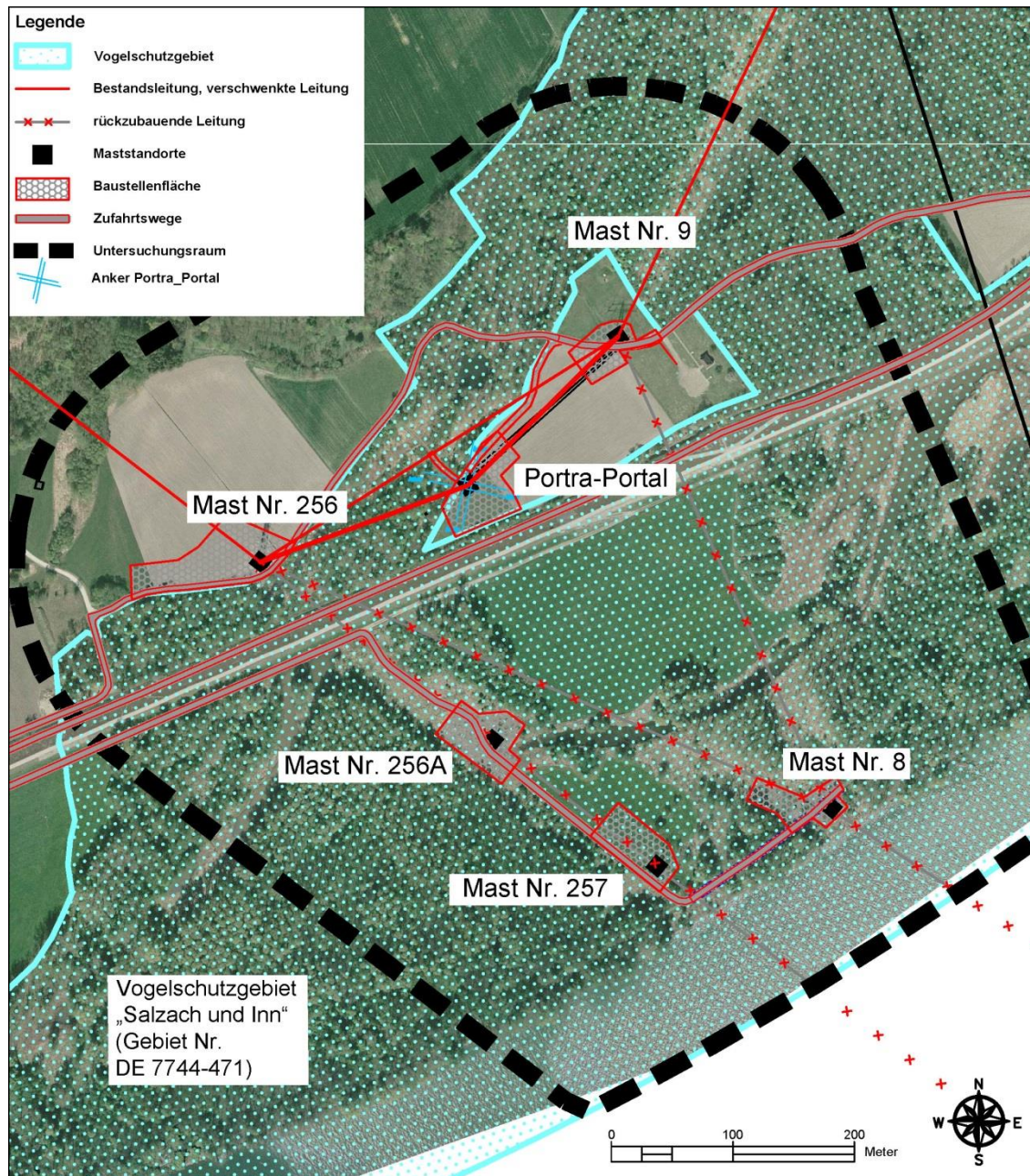


Abbildung 8: Geplanter Umbau / Rückbau im Bereich des Vogelschutzgebiets

Quelle: Entwurf technische Planung TenneT, Rasterdaten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Karte: unmaßstäblich, genordet

Die zentrale Maßnahme, die das Verschwenken des 220-kV-Stromkreises ermöglicht, ist die Errichtung des provisorischen **Portra-Portals**. Es weist eine umgekehrte U-Form auf, eine Breite von 8,31 m und wird auf einer Extensivgrünlandfläche (G211) errichtet, die vom VSG

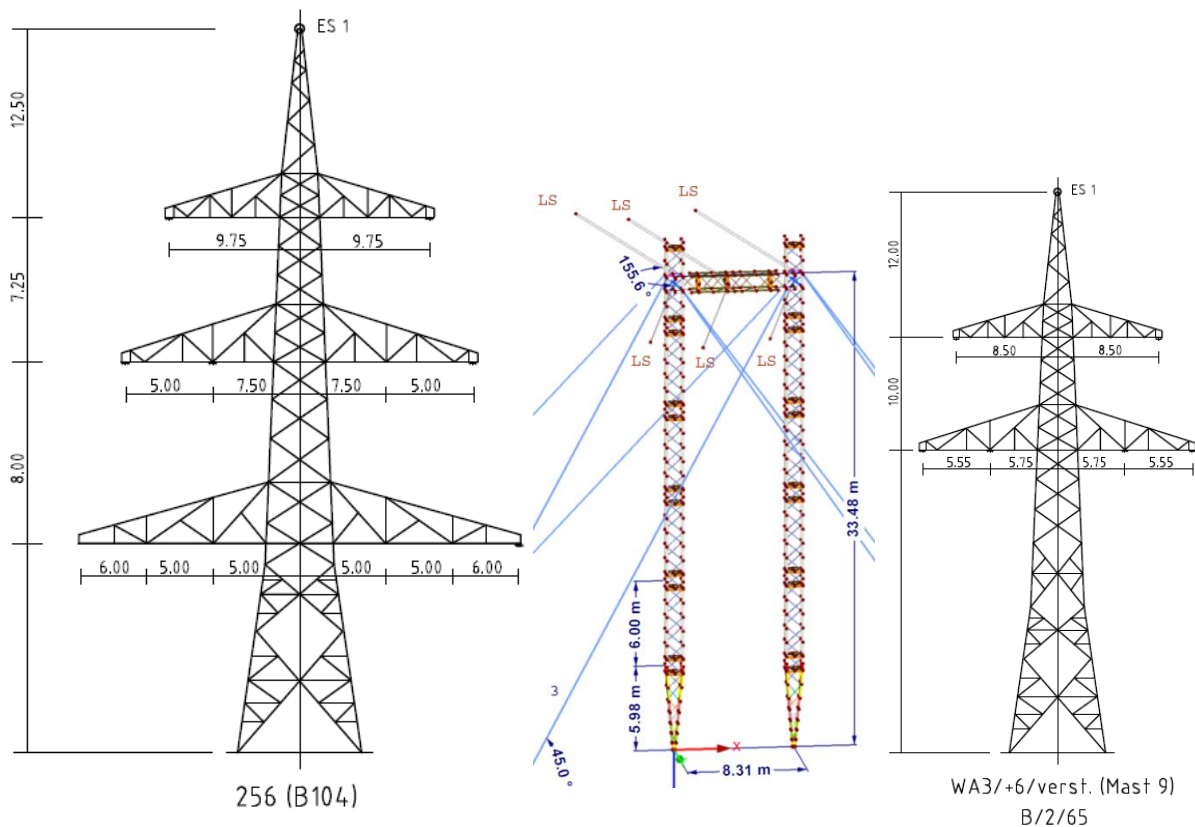


Abbildung 10: Bilder der Masten 256 und 9 sowie des Portra-Portals

Quelle: Auszug aus der technischen Planung der SPIE SAG GmbH (nicht maßstäblich)

Für den Bauablauf zum **Verschwenken der 220-kV-Stromkreise** sind an den Mast- bzw. Portalstandorten jeweils eine Zufahrt und eine Arbeitsfläche erforderlich.

Die **Arbeitsfläche** beträgt für den Mast 256 ca. 4.660 m², für das Portra-Portal ca. 3.310 m² sowie den Mast 9 ca. 1.850 m². Alle Arbeitsflächen befinden sich außerhalb des VSG.

Für die **Zufahrt** zu den Arbeitsflächen und damit als Baustraßen werden bestehende Feldwege genutzt, so dass hierfür keine Flächen des VSG beansprucht werden. Für die Zufahrt zum Portra-Portal kann der Feldweg genutzt werden, der von Hauptdeich zum Mast 9 (B97) verläuft und von dort zum Mast 256 (B104).

Anschließend können die **Leiterseile** des 220-kV-Stromkreises der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting vom Mast 256 über das Portra-Portal bis zum Mast 9 geführt werden.

Für den **Rückbau der Masten** 256A, 257 (B104) und 8 (B97) wird der Feldweg in Anspruch genommen, der vom Hauptdeich aus entlang der bestehenden Leitung B104 zum Innufer führt und dort zur Leitung B97 abzweigt. Die Arbeitsflächen befinden sich im VSG. Für Mast 256A beträgt die Fläche ca. 2.200 m², für Mast 257 ca. 2.500 m² und für Mast 8 ca. 2.000 m².

Zur Demontage der Masten 256A, 257 und 8 werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Generell werden alle Gittermasten und Armaturen fachgerecht zurückgebaut, Stahl- bzw. Aluminiummaterial wird fachgerecht recycelt. Der Mast 256A weist ein Bohrfundament auf, der Mast A257 ein Block-/Plattenfundament und der Mast 8 ein Zwillingsfundament (TenneT, vom 28.7.2017). In Ab-

hängigkeit von den räumlichen Verhältnissen werden die Fundamente entweder ganz oder teilweise entfernt. Plattenfundamente werden in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,3 Meter unter Erdoberkante abgetragen. Bei Pfahlgründungen besteht die Möglichkeit, diese bis zu einer Tiefe von 1,3 Meter frei zu graben und anschließend abzutrennen. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird unter Berücksichtigung eines späteren Setzens ausreichend verdichtet. Durch den Rückbau der bestehenden Leitungen werden nicht mehr benötigte Schutzstreifen entsprechend der sie umgebenden Nutzung freigegeben.

Die für die Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt und in den ursprünglichen Zustand versetzt.

3.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) beinhaltet einige generelle Vermeidungsmaßnahmen (V) und artenschutzrechtliche Maßnahmen (AV), die einen direkten Bezug zu den relevanten Wirkfaktoren im VSG „Salzach und Inn“ aufweisen (s. Anlage 12.1). Falls sich im Zuge des Vorhabens Beeinträchtigungen abzeichnen, die ohne deren Realisierung als erheblich einzustufen wären, sind diese auch als Maßnahme zur Schadensbegrenzung gemäß FFH-Recht notwendig. Die entsprechenden Maßnahmen sind nachfolgend mit aufgeführt, eine Erläuterung der Maßnahmen ist der Anlage 12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Nr.	Maßnahme
Vermeidungsmaßnahmen gemäß LBP	
-	Technische Vorkehrung zur Minimierung der Eingriffe im Bereich des VSG (Optimierung der Trassierung, Leitungsmittnahme, Überspannung von Gehölzlebensräumen)
V 3	Vermeidung von Bodenverdichtungen / Bodenerschütterungen
V 4	Verhinderung des Eindringens von Betriebs- und Schadstoffen in Boden und Wasser
V 5	Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während Demontage und Lagerung der Mastgestänge
V 7	Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase
V 9	Gehölz- und Biotopschutz
V 10	Ökologische Baubegleitung
V 13	Schutzmaßnahmen beim Rückbau von Masten und Mastfundamenten

Nr.	Maßnahme
Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung	
AV 2	Bauzeitenregelung Vögel

3.4 Relevante Wirkfaktoren

Das beantragte Vorhaben lässt sich bezüglich des VSG „Salzach und Inn“ in folgende Bestandteile unterteilen:

- Errichtung des Portra-Portals,
- Verschwenken des Stromkreises Pirach – St. Peter
- Rückbau der Masten 256A, 257 und 8.

Diesen Bestandteilen des Vorhabens lassen sich folgende Wirkfaktoren zuordnen:

- baubedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten)
- anlagebedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus den geplanten Strukturen ergeben)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergeben)

Der Rückbau der drei Masten ist mit vergleichbaren Eingriffen verbunden, wie sie während der Bauphase einer neuen Leitung zu erwarten sind. Daher werden die **rückbaubedingten Wirkfaktoren** nicht gesondert, sondern im Rahmen der baubedingten Wirkfaktoren behandelt.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen werden **Vorbelastungen** durch die bestehende Freileitung als Bestandteil des Ist-Zustandes berücksichtigt. Generell gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 VS-RL, dass für die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wandlungsgebieten.

Nachfolgend werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens dargestellt (siehe Tabelle 4). Diese Wirkfaktoren werden mit den maßgeblichen Bestandteilen bzw. und den geschützten Vogelarten des VSG in Beziehung gesetzt (Relevanzeinschätzung). Falls sich aufgrund der bisher vorliegenden Informationen eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (vgl. Kapitel 2.4) mit Sicherheit ausschließen lässt, muss der betreffende Wirkfaktor nicht weiter betrachtet werden.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung / Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- triebs- bedingt	
1	Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Während der Bauarbeiten für die Errichtung des Portra-Portals, die Umbeseilung der beiden 220-kV-Stromkreise und den Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 wird durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen eine Flächeninanspruchnahme von Habitaten stattfinden.
2	Schadstoff- und Staubemissionen	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Es besteht das Risiko, dass beim Rückbau der Masten Schadstoffe in Boden oder Gewässer gelangen.
3	Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Von den Bauarbeiten auf den Arbeitsflächen am Rande des VSG, der Umbeseilung des 220-kV-Stromkreises sowie dem Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 können relevante Störungen für empfindliche Vogelarten ausgehen, die zur Meidung des Trassenbereichs führen (Scheuchwirkung).
4	Lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Ggf. kleinräumige Grundwasserabsenkungen sind für den Rückbau der Fundamente der Maste 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt erforderlich. Für die Errichtung des Portra-Portals ist keine Wasserhaltung erforderlich, da dieses auf Metallplatten errichtet wird.
5	Flächenversiegelung im Bereich der Mastfundamente	---	X	---	kein relevanter Wirkfaktor: Das Portra-Portal wird außerhalb des VSG errichtet, nur ein Container wird zeitweise auf einem Waldweg innerhalb des VSG platziert, jedoch ohne Habitate zu beanspruchen. Der Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 führt umgekehrt zur Entsiegelung. Es ist kein Verlust von Habitaten und Niststandorten zu erwarten.
6	Entfernung von Vegetation (Auwaldflächen) / Verlust von Lebensräumen	X	---	---	kein relevanter Wirkfaktor: Zum Schutz des Gehölzbestandes wird für das Ziehen des Vorseils zwischen Mast 256 und dem Portra-Portal eine Bauweise ohne erforderlichen Gehölzrückschnitt gewählt.

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung / Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- triebs- bedingt	
7	Zerschneidungswirkung der Freileitungstrasse	---	X	---	relevanter Wirkfaktor: Durch die Verschwenkung des Trassenverlaufes der Leitung zwischen Mast 256 (B104) und Mast 9 (B97) über das Portal entsteht lokal eine veränderte Zerschneidungswirkung (Scheuchwirkung).
8	Barrierewirkung mit Risiko des Leitungsanflugs	---	X	---	relevanter Wirkfaktor: Durch die Verschwenkung des Trassenverlaufes der Leitung zwischen Mast 256 (B104) und Mast 9 (B97) über das Portal verändert sich das Risiko des Leitungsanflugs mit Kollision für die wertgebenden Vogelarten. Durch den geplanten Rückbau der Innquerungen ist eine Verbesserung hinsichtlich der Barrierewirkung gegeben.
9	Stromschlag	---	---	(X)	kein relevanter Wirkfaktor: Bei Hochspannungsleitungen (110 kV und mehr) wird aufgrund der technischen Anforderungen eine Bauweise verwendet, die das Stromschlagrisiko stark reduziert, da zwischen geerdetem Mast und Strom führenden Leitungen eine größere Isolierstrecke liegt, so dass Vögel nicht beide Teile gleichzeitig berühren und einen Kurzschluss verursachen können.
10	Unterhaltungsmaßnahmen (Freihalten der Trasse)	---	---	X	kein relevanter Wirkfaktor: Die Höhe der untersten Seile vom Mast 256 zum Porta-Portal beträgt ca. 33 m und weist somit einen ausreichenden Abstand zu den Baumwipfeln auf. Da das Porta-Portal nach einigen Jahren zurückgebaut wird, besteht auch keine Gefahr, dass die vorhandenen Sicherheitsabstände der Baumwipfel zu den Leiterseilen unterschritten werden. Daher ist keine Gehölzaufwuchsbeschränkung im überspannten Bereich erforderlich.

Erläuterung:

X – Wirkung tritt auf, (X) – Wirkung kann auftreten, --- – Wirkungen treten nicht auf

Die Relevanzeinschätzung der Auswirkungen gelangt zum Ergebnis, dass bei folgenden Wirkfaktoren eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG „Salzach und Inn“ **nicht** von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf Habitate,
- Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf Gewässerhabitate,
- Baubedingte Störungen (Schall, Erschütterungen, optische Reize) für empfindliche Vogelarten,
- Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf Habitate,
- Anlagebedingte Zerschneidungswirkung mit dem Risiko der Scheuchwirkung für empfindliche Vogelarten,
- Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs für kollisionsempfindliche Vogelarten.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Die geplante Ersatzneubau- und Rückbaumaßnahme befindet sich im VSG südöstlich der Ortschaft Erlach. Der in Bezug auf die Wirkfaktoren des Vorhabens detailliert zu untersuchende Bereich umfasst die Flächen, die von der Verschwenkung des 220-kV-Stromkreises Pirach – St. Peter und dem Rückbau der drei Masten betroffen sind (siehe Anhang 3, Karte 1).

Wie für die Innaue typisch, ist der Bereich geprägt von großflächigen Auwäldern und einer Vielzahl auwaldtypischer Lebensräume. Die übrigen Flächen werden mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Der detailliert zu untersuchende Bereich umfasst einen Korridor im Bereich der Innaue. Auf Höhe der Masten 256 (B104) und 9 (B97) weist er eine Breite von ca. 720 m und eine Länge von ca. 660 m auf. Nördlich des Deichs befinden sich Auwaldbestände mit alter bzw. mittelalter Ausprägung und natürlichen Seen, die sich aus Überschwemmungsflächen und Altarmen des Inn entwickelt haben. Dazwischen sind auch Grünland- und Ackerstrukturen vorzufinden, die allerdings nicht Bestandteil des Schutzgebietes sind. Südlich des Hauptdeichs befinden sich die charakteristisch ausgeprägten Fluss- und Auenlebensräume entlang des Inn, die regelmäßig überflutet werden. Bei Mast 256 beginnt ein Altarm, der in östlicher Richtung einen Anschluss an den Inn aufweist.

4.2 Vogelarten im detailliert untersuchten Bereich

In Tabelle 5 sind die Vogelarten dargestellt, die im detailliert untersuchten Bereich nördlich und südlich des Hauptdeichs nachgewiesen wurden.

Bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der das Portra-Portal errichtet wird, handelt es sich laut Biotoptypenkartierung 2017 um den Biototyp mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211). Der Bereich, der innerhalb des VSG-Gebiets zwischen Mast 256 und dem Portal überspannt wird, ist als Weichholzauenwälder mittlerer Ausprägung gekennzeichnet (L522). Südlich und nördlich grenzen Bestände von junger Ausprägung (L521) und sonstige standortgerechte Laubmischwälder mittlerer Ausprägung (L62) sowie Wechselwasserbereiche (S32) an.

In der Tabelle 5 sind die im detailliert zu untersuchenden Bereich erfassten Vogelarten gegliedert nach dem Lebensraum Wasser bzw. Wald aufgeführt. Unter den 17 nachgewiesenen Arten sind 7 im Standard-Datenbogen aufgeführt (grau hinterlegt), während dies bei 10 Arten nicht der Fall ist. Bis auf den Eisvogel handelt es sich dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit um Brutvögel im Untersuchungsbereich.

Tabelle 5: Brutvögel und Nahrungsgäste innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs

Euring-Nr.	Artname	Kürzel	Quelle	Nachweis	Gilde	SDB/EHZ
Kartierbereich Gewässer und angrenzende Flächen						
8310	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Ev	Laukhuf	NG ^s	BB	Anh. I
1960	Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	Koe	Laukhuf	BV*	RB	Art. 4
1820	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Sn	Bay. FW Laukhuf	BV*	RB	Art. 4
1210	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	Sir	Laukhuf	NG ^s	RB, BB	Anh. I
2230	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Gäs	Bay. FW	NG*	GHB (wassernah)	Nein
1220	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Grr	Laukhuf	NG	GFB, gelegentl. BB oder RB	Nein
90	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	Ht	Bay. FW	BV	RB	Nein
12380	Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	Rsc	Laukhuf	BV ^{*s}	RB	Nein
12370	Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	Ssc	Bay. FW	BV*	BB	Nein
2690	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Sp	Laukhuf	NG ^s	GFB	Nein
9810	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	U	Laukhuf	NG ^s	HB	Nein
70	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Zt	Bay. FW	BV	RB	Nein
Kartierbereich Wald und angrenzende Flächen						
15080	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	P	Laukhuf	BV*	GFB	Art. 4
8630	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Ssp	Bay. FW; Laukhuf	NG ^{*s} ; BV	GHB	Anh. I
2310	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Wsb	Laukhuf	BV ^{*s}	GFB	Anh. I
8560	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Gü	Bay. FW; Laukhuf	BV*	GHB	Nein
2870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	Laukhuf	BV ^s	GFB	Nein

Erläuterung: Nachweis: BV – sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel; NG – Nahrungsgast
* - Art der Roten Liste (Bayern / Deutschland); ^s - streng geschützt

Gilde: BB - Bodenbrüter; BF – Felsenbrüter, FB – Freibrüter, GFB - Gehölzfreibrüter, GB – Gebäudebrüter, GHB - Gehölzhöhlenbrüter, HB - Höhlenbrüter, HHB -: Halbhöhlenbrüter; NB = Nischenbrüter, RB – Röhrichtbrüter

SDB/EHZ: grau = Arten des SDB oder der Erhaltungsziele 2016, Anh. I = Art nach Anhang I VS-RL; Art. 4: Art nach Art. 4 VS-RL

Quelle: Bay. Forstverwaltung 2017; Planungsbüro LAUKHUF 2014/15;

Die anderen im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesenen Vogelarten, die nicht im SDB oder den Erhaltungszielen aufgeführt sind, fallen nicht unter das Schutzregime der Verträglichkeitsprüfung, sondern des besonderen Artenschutzes. Sie werden hier nicht weiter betrachtet.

Östlich des Untersuchungsbereichs im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung B 153 wurden folgende weitere Arten kartiert (Planungsbüro LAUKHUF 2014/15): Rauchschwalbe, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Wachtel, Buntspecht, Misteldrossel und Turmfalke. Da diese Arten laut SDB nicht wertbestimmend sind, werden sie hier nicht weiter berücksichtigt.

Im Folgenden werden der Schutzstatus, der Lebensraum und die Phänologie der vorkommenden im VSG geschützten Vogelarten beschrieben, um Hinweise für deren Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens zu erhalten.

Kolbenente (*Netta rufina*)

Der Brutbestand der Kolbenente beträgt in Bayern 300-410 Brutpaare. Die Art ist laut der Roten Liste Bayern als gefährdet (3) eingestuft (BayLfU 2017).

Bevorzugte Brutgewässer der Kolbenente sind in Mitteleuropa Flachseen und Teiche mit reichlichem Wasserpflanzenvorkommen und dichter Ufervegetation in mildem Klima. Sie ist ein sehr seltener Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler, Mausergast, Teil- und Mittelstreckenzieher. Der Heimzug wird im März-Mai (vereinzelt im Februar) angetreten, der Hauptzug von September bis Oktober und der Wegzug Ende Oktober. Im VSG „Salzach und Inn“ gilt die Kolbenente allerdings als sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel. In den Schilfflächen des Altarms, ca. 50 m vom rückzubauenden Mast 256, befindet sich ein Revier (siehe Anhang 3, Karte 1).

Im März/April kommt die Kolbenente im Brutgebiet an. Als Bodenbrüter errichtet sie ihr Nest in Wassernähe. Die Eiablage erfolgt ab Mitte April, hauptsächlich aber von Anfang Mai bis Anfang Juni. Die Brutzeit erstreckt sich von April/Mai bis September.

Schnatterente (*Anas strepera*)

Der Brutbestand der Schnatterente beträgt in Bayern 440-700 Brutpaare. Die Art ist laut der Roten Liste Bayern als gefährdet (3) eingestuft (BayLfU 2017).

Die Schnatterente ist in Bayern ein seltener Brutvogel, regional ein zahlreicher Mausergast. Im Winter nehmen die Zahlen ab. Meist ist die Art ein Kurzstreckenzieher, z.T. auch ein Langstreckenzieher. Der Heimzug wird von Ende Februar bis Mitte Mai angetreten, vor allem Ende März bis Ende April. Das Hauptvorkommen in Bayern ist im September/Oktober zu verzeichnen. Das VSG „Salzach und Inn“ dient der Schnatterente als wichtiges Rastgebiet in Bayern. In dem Altarm südlich des Deichs befindet sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Brutrevier der Schnatterente, im Spannungsfeld der Masten 8 und 9 der B97 (siehe Anhang 3, Karte 1).

Die Schnatterente ist ein Bodenbrüter, meist in unmittelbarer Gewässernähe. Die Brutreviere werden ab März besetzt, die Eiablage erfolgt Ende April bis Mitte Juli. Zur Mitte der Brutzeit verlässt das Männchen das Weibchen (Mauserzug). Die Brutzeit verläuft von April/Mai bis Juli/August.

Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Das Areal des Silberreihers erstreckt sich von SE-Europa bis Asien, Amerika und Afrika. Seit Anfang der 1990er Jahre besuchen (junge) Silberreiher in stark zunehmender Zahl Bayern. Das bayerische Landesamt für Umwelt gibt den Brutbestand für Bayern mit 0 Paaren an (BayLfU 2017). Dementsprechend wird der Silberreiher im VSG als Nahrungsgast angeführt. Die Nachweise beziehen sich allerdings auf Bereiche des Altarms außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs, östlich der Leitung B153.

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Sein Vorkommen wird auf 3200-5000 Brutpaare geschätzt. Der Pirol ist als Art der Vorwarnliste eingestuft (BayLfU 2017).

Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Brutstätten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Als Freibrüter errichtet er seine Nester meist hoch in Laubbäumen (Eichen, Pappeln, Erlen.) zwischen Astgabeln eingeflochten. Die Brutzeit verläuft von Mitte Mai bis Mitte Juli.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Er ist als Art der Vorwarnliste eingestuft. Der Brutbestand wird in Bayern auf 6.500-10.000 Paare geschätzt (BayLfU 2017).

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.

Er ist ein Höhlenbrüter und errichtet sein Nest in selbst gebauten Baumhöhlen. Die Brutzeit verläuft von März/April bis Juli.

Im Rahmen des Entwurfs zur Managementplanung ist ein Revier des Schwarzspechts ca. 300 m nordwestlich des Masts 256 verzeichnet (Bayerische Forstverwaltung 2017).

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard ist in Bayern lückig verbreitet. Er ist als Art der Vorwarnliste eingestuft. Der Brutbestand wird in Bayern auf 750-950 Paare geschätzt (BayLfU 2017).

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. In den Verbreitungsschwerpunkten Frankens wird meist das Hügelland mit lichten, oft unterholzarmen Laub- und Mischwäldern besiedelt, andernorts aber auch Gebiete mit großen Nadelwäldern. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen.

Der Wespenbussard ist ein Freibrüter, der sein Nest meist in Waldrandnähe auf Laub-, seltener auf Nadelbäumen in lichten Altholzbeständen anlegt. Die Hauptlegezeit ist von Ende Mai bis Mitte Juni, die Brutzeit von Mai bis August.

Die **Erfassung der Zugvögel** erfolgte im Winter von Oktober bis Dezember 2014 und Januar bis März 2015 innerhalb verschiedener Lebensräume (u.a. Wälder, Acker- und Grünlandflächen) beiderseits der geplanten 380-kV-Freileitung. Unter den dort insgesamt 57 beobachteten Zugvogelarten sind acht Anhang-I-Arten der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie: Blaukehlchen, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Großer Brachvogel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Silberreiher, Wanderfalke. 16 Arten gehören zu den (nach BNatSchG) streng geschützten Arten: Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäckente, Mäusebussard, Schwarzmilan, Silberreiher, Teichhuhn, Turmfalke, Uferschwalbe, Wanderfalke.

Von den nachgewiesenen Arten sind 18 Arten nach der Rote Liste Bayern bzw. Rote Liste Deutschland als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht. Brandente und Pfeifente zählen nach der Rote Liste Bayern bzw. Rote Liste Deutschland zu den extrem seltenen Arten bzw. Arten mit geografischer Restriktion.

Ergänzend dazu wurde die Wasservogelzählung entlang des Inn ausgewertet (BayLfU 2015c). Die Auswertung der Daten zur Wasservogelzählung am Inn bei Ering, 2011, etwa 6 km flussabwärts vom Untersuchungsgebiet entfernt, ergab insgesamt 43 Arten. Im Vergleich zu den eigenen Erhebungen wurden elf zusätzliche Arten bei der Wasservogelzählung beobachtet. Zu den Anhang-I-Arten der VS-RL zählen zusätzlich: Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Kampfläufer, Rostgans, Seeadler. Zu den (nach BNatSchG) streng geschützten Arten zählen zusätzlich: Alpenstrandläufer, Bruchwasserläufer, Flussregenpfeifer, Kampfläufer, Uferschnepfe und Waldwasserläufer.

Folgende Arten wurden im Zuge der Geländeerfassung im Untersuchungsbereich sowie zusätzlich bei der Wasservogelzählung nachgewiesen:

Tabelle 6: Ergebnisse der Zugvogel- und Wasservogelzählung in der Innaue

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL B	RL D	Sg	VS RL
Zugvögel in der Innaue (2014/15)					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	X	-
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	*	-	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-	-
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	X	I
Brandente (Brandgans)	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	-
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	-	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	X	I
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	-
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	X	I
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	X	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-	-
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	X	I
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	1	*	-	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	X	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	X	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-	-
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	0	R	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	-

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL B	RL D	Sg	VS RL
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-	-
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	-	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	X	I
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	-	X	I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	3	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	X	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	X	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	X	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	-	X	I
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-	-
Zusätzlich gesichtete Zugvögel der Wasservogelzählung am Inn bei Ering (2010/11)					
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	X	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	X	I
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	X	I
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	*	-	-
Hausente	<i>Anas domesticus</i>	-	-	-	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	X	I
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-	-
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-	I
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	-	I
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	X	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	X	-

Erläuterung: RL B: Status nach Roter Liste Bayern (BayLfU 2016), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland 2016 (Grüneberg et al. 2015); Gefährdungsstatus: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R= Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet - = nicht aufgeführt;

sg – streng geschützte Art nach BNatSchG; VS RL: Vogelschutz-Richtlinie, I = Art des Anhang I VS RL,

grau = Arten des SDB / der EHZ 2016

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ist es nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auch erforderlich zu überprüfen, ob ein geplantes Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens sind nach aktuellem Kenntnisstand fünf weitere Projekte geplant (Tabelle 7). Zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung mussten die einzelnen FFH-Verträglichkeitsstudien jeweils die vorher erstellten Studien in die Betrachtung einbeziehen, so dass hier die jeweilige Begründung übernommen werden kann.

Tabelle 7: Einschätzung anderer relevanter Projekte

Projekte	Begründung	Potenzielle Kumulationswirkung
380-KV-Freileitung Umspannwerk St. Peter am Hart bis Landesgrenze (Fortführung der geplanten Freileitung auf österreichischem Staatsgebiet sowie der Natura 2000-Gebiete)	Die Naturverträglichkeitsprüfung der Europaschutzgebiete „Auwälder am Unterem Inn“ und „Unterer Inn“ zu diesem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Grenzüberschreitende Auswirkungen auf benachbarte Natura-200-Gebiete sind nicht zu erwarten.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
380-kV-Freileitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach quert ebenfalls das VSG „Salzach und Inn“ ca. 300 m östlich des Masts 9 (B97).	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur B153 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Da die geplante 380-KV-Freileitung B153 zum Großteil eine bestehende 220-kV-Freileitung ersetzt, ist nicht mit einer kumulativen Wirkung zum geplanten Vorhaben zu rechnen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
Ausbau der Bundesstraße 12 zur Bundesautobahn A 94 als wichtige Verbindung zur Erschließung des ostbayerischen Raumes (RP 2014) nördlich des VSG sowie der geplanten 380-kV-Freileitung -	Die Maßnahme ist außerhalb des VSG gelegen. Auswirkungen des geplanten Projektes auf das VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet verbunden mit den zu erwartenden Projektwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
Erweiterung des Gewerbegebietes „Waltersdorf“ nördlich der Bundesstraße 12 sowie der geplanten 380-kV-Freileitung.	Die Maßnahme ist außerhalb des VSG gelegen. Auswirkungen des geplanten Projektes auf das VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet verbunden mit den zu erwartenden Projektwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
380-kV-Anschlußleitung Kraftwerk Haiming – Umspannwerk Simbach - westlich von Simbach gelegen greift die Freileitung ebenfalls in das VSG „Salzach und Inn“ ein.	Die Verträglichkeitsprüfung zu diesem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Entfernung zu der geplanten 380-KV-Freileitung ist nicht mit einer kumulativen Wirkung zu rechnen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.

Die Abschätzung der relevanten Wirkfaktoren hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben „Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97“ keine dauerhafte, anlagebedingte Inanspruchnahme von Habitaten wertgebender Vogelarten stattfindet (Kap. 2.4). Daher könnte theoretisch nur bezüglich der bau- oder betriebsbedingten Wirkungen eine kumulative Wirkung hinsichtlich der maßgeblichen Bestandteile des VSG eintreten. Die angeführten anderen Projekte werden jedoch entweder zeitversetzt oder weit entfernt von beantragten Vorhaben realisiert, was eine mögliche Kumulation von Wirkfaktoren ausschließt. Daher kann ausgeschlossen werden, dass die vorliegenden Projekte mit dem gegenständlichen Vorhaben „Rückbau und Ersatzneubau an den Freileitungen B 104 sowie B 97“ zu einer kumulativen Beeinträchtigung des VSG „Salzach und Inn“ führen.

6 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

In der Verträglichkeitsstudie wird verbal-argumentativ geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG vorliegt. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im Standard-Datenbogen und der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele angeführten wertgebenden Vogelarten nach Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL.

Die Beurteilung erfolgt, falls erforderlich, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Die folgende Tabelle zeigt die Definition des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ in Bezug auf die Lebensräume und Arten.

Tabelle 8: Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf wertgebende Vogelarten

Der Erhaltungszustand einer Art ist als günstig einzustufen, wenn:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, ▪ das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ▪ ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist als günstig einzustufen, wenn:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen, ▪ die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen und ▪ der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 Satz 2 günstig ist.

Quelle: BayNat2000V (2016)

Eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ist anzunehmen, wenn sich der Erhaltungszustand einer im SDB angeführten Vogelart verschlechtert bzw. wenn die Bewertungsmaßstäbe der relevanten Fachkonventionen dies anzeigen.

Grundsätzlich gilt, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL in Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Gewisse kumulative Bedingungen können jedoch dazu führen, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall als nicht erheblich eingestuft werden kann. Aufschluss darüber gibt die im Jahr 2007 vom Bundesamt für Naturschutz erarbeiteten Fachkonvention zur Bewertung der Er-

heblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten, in welcher unter anderem Orientierungswerte für die maximale Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Vogelarten nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 VRL festgelegt wurden (vgl. Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007). Diese dienen der fachlichen Konkretisierung des Erheblichkeitsbegriffs, stellen jedoch keine formalrechtliche Verbindlichkeit im Sinne verbindlicher Grenzwerte dar.

Die Bagatellgrenze ist außerdem anzuwenden, wenn eine direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps durch Versiegelung zum Beispiel für einen Maststandort erfolgt. Die geplante Um- und Rückbaumaßnahme führt im detailliert untersuchten Bereich zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT).

Im Rahmen der Prüfung werden die Empfindlichkeit bzw. die Lebensraumansprüche der Vogelarten des Anhangs I VS-RL und nach Art. 4 (2) VS-RL unter Berücksichtigung der Struktur des Bestands und den Funktionen der Habitate mit den vorhabenbedingten Wirkfaktoren überlagert. Es werden auch Prognosen über das Zusammenwirken mit anderen zu berücksichtigenden Vorhaben erstellt (kumulative Wirkungen oder Summationswirkungen).

Abschließend ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, welche die negativen Auswirkungen von möglichen vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes verhindern bzw. begrenzen, durchgeführt werden müssen, um die Verträglichkeit des Vorhabens zu erreichen.

6.2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Auf der Grundlage der überschlägigen Prüfung (Kap. 3.4) wird in diesem Kapitel detailliert geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG für folgende Wirkfaktoren und maßgebliche Bestandteile bzw. Vogelarten vorliegen kann:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf Habitate,
- Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf Gewässerhabitate
- Baubedingte Störungen (Schall, Erschütterungen, optische Reize) für empfindliche Vogelarten,
- Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf Habitate,
- Anlagebedingte Zerschneidungswirkung mit dem Risiko der Scheuchwirkung für empfindliche Vogelarten,
- Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs für kollisionsempfindliche Vogelarten.

Diese Wirkfaktoren können insbesondere dann zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des VSG führen, falls die im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesenen Vogelarten betroffen sind und diese zu den für die Erhaltungsziele des VSG maßgeblichen Bestandteilen gehören: Als geschützte Waldarten wurden der Pirol, der Schwarzspecht und der Wespenbussard als wahrscheinliche oder sichere Brutvögel kartiert. Für Gewässerarten

gab es Nachweise der Kolbenente, der Schnatterente und des Silberreihers als wahrscheinliche oder sichere Brutvögel. Der Eisvogel fand sich als Nahrungsgast im detailliert untersuchten Bereich (Kap. 4.2).

Für die im Untersuchungsbereich vorkommenden relevanten Vogelarten sind in dieser Prüfung demnach folgende **Erhaltungsziele als Bewertungsmaßstäbe** relevant (vgl. Kap. 2.4):

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter den **Silberreih**er sowie Zugvogelarten wie **Kolbenente**.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald – Offenland – Wasser - Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate des **Wespenbussards**. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut - und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m für Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der **Schnatterente** sowie ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt offenen oder lückig bewachsenen Kies- und Sandbänken, Verlandungszonen, deckungsreichen Inseln und Uferzonen an nahrungsreichen Stillgewässern, besonders im Bereich der Inn-Stauseen und im Salzach-Mündungsgebiet.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder (**Schwarzspecht, Pirol**) und ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt der struktur- und artenreichen Auwälder sowie Hangleitenwälder an der Salzach und anderer großflächiger Wälder mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie mit lichten Strukturen als Ameisenlebensräume (Nahrungsgrundlage für die Spechte).

6.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf Habitate

Es ist zu untersuchen, ob durch Bauarbeiten für die Errichtung des Portra-Portals, die Umbeseilung des 220-kV-Stromkreises und den Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 eine Flächeninanspruchnahme von Vogelrevieren stattfinden kann.

Die Baustelleneinrichtungsfläche für die Errichtung des Portra-Portals befindet sich auf mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland (G211), außerhalb des VSG, so dass keine Gehölzrückschnitte erforderlich werden. Ebenso wenig ist es notwendig für die vorbereitenden Arbeiten an den Masten 256 und 9 und das Einziehen der drei Leiterseile des 220-kV-Stromkreises zum Portra-Portal Gehölzbestände des VSG zurückzuschneiden (siehe Tabelle 4). Für die Zufahrten zu den Arbeitsflächen werden bestehende Feldwege genutzt.

Um Störungen von wertgebenden Vogelarten in an die Baustellenflächen angrenzenden Bereichen zu vermeiden, ist die Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel notwendig. Das heißt, dass Abholzungen und Gehölzrückschnitte nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Nördlich des Deichs können daher unter Beachtung der Maßnahme AV 2 Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten im VSG ausgeschlossen werden.

Südlich des Deichs werden die Masten 256A, 257 (B104) und 8 (B97) rückgebaut. Als Zufahrt wird jeweils der Feldweg verwendet, der vom Hauptdeich aus entlang der bestehenden Leitung B104 zum Innufer führt und dort zur Leitung B97 abzweigt. Als Baustelleneinrichtungsflächen werden vorübergehend Flächen außerhalb der Wasserflächen genutzt, die für die vorkommenden Vogelarten zum Teil eine besondere Bedeutung als Reviere aufweisen. So wird für die Demontage des Masten 256A eine Freifläche (Biototyp S32) von ca. 2.200 m² beansprucht, die an ein eutrophes Stillgewässer (S133) angrenzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nester wertbestimmender Wasservögel wie die Kolben- oder die Schnatterente, die ihre Nester am Boden anlegen, durch die Bauarbeiten zerstört werden. Um dies zu vermeiden ist ebenfalls hier die Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel notwendig.

Ebenso findet eine Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen (W21, L62) und Staudenfluren (K123) im Rahmen des Rückbaus bei den Masten 256A und 8 statt. Da hier ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass Nester wertbestimmender Gehölzbrüter und Offenlandarten durch die Bauarbeiten zerstört werden, ist die Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel zu beachten. Der Rückbau des Masten 257 (B104) im VSG findet auf Intensivgrünlandflächen statt, so dass dafür keine Gehölzstrukturen beansprucht werden.

Für das Entfernen der Leitungen zwischen M256 und M257 (B104) sowie zwischen M8 und M9 (B97) werden keine Flächen mit besonderer Habitatfunktion der geschützten Vogelarten beansprucht.

Sollte es entlang der Wege und Baustelleneinrichtungsflächen kleinräumig zum Rückschnitt von Gehölzen kommen, werden entsprechende Biotopschutzmaßnahmen (V 9 Gehölz- und Biotopschutz) angewendet.

Bei Einhaltung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind durch baubedingte Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten des VSG zu erwarten.

Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf Gewässerhabitate

Der Mast 256A befindet sich derzeit ca. 16 m von der Wasserfläche des Altarms entfernt. Daher besteht das Risiko, dass bei der Demontage des Mastgestänges und des Fundaments Schadstoffe (bleihaltige Beschichtungen) in den Boden oder das Gewässer gelangen und dort direkt oder indirekt (über die Nahrung) zu Schädigungen von Individuen der Kolbenente, der Schnatterente oder des Silberreihers führen.

Das größte Risiko geht von den Anstrichen der Maste und den Imprägnierungen der Fundamente aus (s. **Maßnahme V 5**). Zu Beginn werden die Leiterseile entfernt. Um ein Abplatzen der Anstriche zu vermeiden, wird der Mast nicht als Ganzes umgeworfen, sondern von oben her stückweise abgetrennt und vorsichtig zu Boden gelassen. Der Arbeitsbereich wird mit Platten geschützt. Zur Vermeidung von schädlichen Bodeneinträgen während der Demontage werden Flächen, die zur Zwischenlagerung der demontierten Konstruktionsteile genutzt werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende, werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht

bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt ist, wird ein Gutachter in Einzelfällen zur Untersuchung der Flächen eingesetzt.

Anschließend findet der Rückbau des Fundaments statt. M256A weist ein Bohrfundament auf, das bis 0,8 m unter der Erdoberkante abgebrochen werden soll (TenneT vom 28.07.2017). Der weitere Bohrkern verbleibt im Boden. Unter Anwendung der **Maßnahme V 13** „Rückbau von Mastfundamenten“ kann ausgeschlossen werden, dass durch die Fundamentarbeiten oder den verbleibenden Bohrkern Schadstoffe in das Grundwasser oder den LRT 3150 gelangen. Die Arbeiten werden entsprechend der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (BayLfU 2015a) durchgeführt.

Nach Entfernen des Fundaments wird die Grube mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt und verdichtet.

Aufgrund der Maßnahmen V 5 und V 13 beim Abbau des Mast 256A kann ausgeschlossen werden, dass baubedingte Schadstoffemissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Kolbenente, der Schnatterente oder des Silberreihers führen.

Baubedingte Störungen (Schall, Erschütterungen, optische Reize) mit dem Risiko der Scheuchwirkung für empfindliche Vogelarten

Weiterhin ist zu prüfen, ob von der Umbau- und Rückbaumaßnahme durch Schall oder Erschütterungen Störungen für empfindliche Vogelarten ausgehen können, die zur Meidung oder Aufgabe von Brutrevieren führen können.

Im Waldbereich nördlich des Hauptdeichs, in dem die Umbeseilung des Portra-Portals erfolgt, sind gegenwärtig keine Brutreviere von geschützten Vogelarten verzeichnet. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Pirol, der Schwarzspecht oder der Wespenbussard ihre Brutreviere in die Nähe der Ersatzneubauaßnahme verlegen und es während der Rück- und Ersatzneubauarbeiten zu Störungen in der Fortpflanzungs- und Brutzeit dieser Arten kommt.

Südlich des Deichs sind im Umfeld der rückzubauenden Masten 256A und 8 jeweils ein Revier der Kolbenente und der Schnatterente nachgewiesen. Beide Vogelarten sind Bodenbrüter und errichten ihre Nester in unmittelbarer Gewässernähe. Daher sollten auch Störungen dieser Arten während der sensiblen Fortpflanzungs- und Brutzeit vermieden werden.

Aufgrund der **Maßnahme AV 2** „Bauzeitenregelung Brutvögel“ dürfen die Ersatzneubau- und Rückbauarbeiten nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Baubedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten werden somit durch die Maßnahme AV 2 vermieden.

Rastvögel und Überwinterungsgäste reagieren häufig noch empfindlicher auf Störwirkungen als Brutvögel. Besonders hohe Fluchtdistanzen sind bei Schwänen, Limikolen und Wasservögeln wie z. B. vielen Entenarten bekannt. Das Verhalten der Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten deutet darauf hin, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte für die Meidung von bestimmten Bereichen verantwortlich sind. So wird

die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken (senkrechte Strukturen, z.B. Baumreihen) gemieden (vgl. Garniel et al. 2010).

Östlich des detailliert untersuchten Bereichs ist der Silberreiher als Rastvogel angegeben. Die Reichweite visueller Störwirkungen im Rahmen der Bauphase ist durch die angrenzenden Auwaldflächen jedoch relativ gering und auf wenige Wochen begrenzt. Ein vorübergehendes Ausweichen der Vögel in störungsärmere Bereiche ist möglich und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf Habitate

Beim Rückbau der Fundamente der Maste 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) sind ggf. kleinräumige und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich. Damit durch Schadstoffeintrag keine Beeinträchtigung der Habitate erfolgt, wird die **Maßnahme V 7** „Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase“ ergriffen.

Ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich, wird das abgepumpte Grundwasser erst nach Vorklärung in einem Absetzbecken in angrenzende Gräben abgeleitet oder großflächig versickert. Beim Eindringen von Oberflächenwasser infolge starken Regens müssen die Baugruben ausgepumpt und das Wasser oberflächennah versickert werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme an den Maststandorten sowie die zeitliche Beschränkung auf die Fundamentarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der EHZ zu rechnen. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitate durch lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung ausgeschlossen werden.

Tabelle 9: Beurteilung der Erheblichkeit der baubedingten Beeinträchtigungen der EHZ

Wirkfaktor	Relevante Erhaltungsziele des VSG bezüglich des Wirkfaktors	Beurteilung ohne Maßnahmen	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Beurteilung mit Maßnahmen
Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter (...) die Kolbenente. - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald – Offenland – Wasser-Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate des Wespenbussards. (...) - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der Schnatterente sowie ihrer Lebensräume. (...) - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder (Schwarzspecht, Pirol) und ihrer Lebensräume. (...) 	Die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bautätigkeit ist zeitlich und flächenmäßig eng begrenzt. Nach gegenwärtiger Planung erfolgen Eingriffe in Lebensräume wertbestimmender Arten. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass es entlang der Wege und Baustelleneinrichtungsflächen kleinräumig zum Rückschnitt von Gehölzen kommen kann oder die Nester wassergebundener Vogelarten zerstört werden. - erheblich -	Technische Vorkehrung zur Minimierung der Eingriffe im Bereich des VSG: AV 2 Bauzeitenregelung Vögel V 9 Gehölz- und Biotopschutz	Nach Ende der Bautätigkeit erfolgt eine Wiederherstellung der Flächen. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Wespenbussards, der Kolbenente, der Schnatterente, des Schwarzspechts oder des Pirols durch Flächeninanspruchnahme können ausgeschlossen werden. - unerheblich -
Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf Gewässerhabitate	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter (...) die Kolbenente. - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der Schnatterente sowie ihrer Lebensräume. (...) - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter den Silberreiher sowie Zugvogelarten wie Kolbenente 	Bei der Demontage des Mastgestänges für Mast 256A können bleihaltige Schutzschichten abplatzen, ins angrenzende Gewässer gelangen und dort zu Vergiftungserscheinungen für die Wasservögel führen. - erheblich -	Technische Vorkehrung zur Minimierung der Eingriffe im Bereich des VSG: V 5 „Vermeidung von Schadstoffeinträgen“ V 13 „Rückbau von Mastfundamenten“	Nach Ende der Demontage und Entsorgung der abgeplatzten Schutzschichten erfolgt eine Wiederherstellung der Flächen. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Kolbenente, der Schnatterente oder des Silberreiters durch Schadstoffe können ausgeschlossen werden. - unerheblich -

Wirkfaktor	Relevante Erhaltungsziele des VSG bezüglich des Wirkfaktors	Beurteilung ohne Maßnahmen	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Beurteilung mit Maßnahmen
Baubedingte Störungen (Schall, Erschütterungen, optische Reize) mit Scheuchwirkung für empfindliche Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter den Silberreiher sowie Zugvogelarten wie Kolbenente - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald – Offenland – Wasser-Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate des Wespenbussards. (...) - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der Schnatterente sowie ihrer Lebensräume. (...) - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder (Schwarzspecht, Pirol) und ihrer Lebensräume. (...) 	<p>Durch die Ersatzneubauarbeiten des 220-kV-Stromkreises über das Portra-Portal kann es zu Störungen in der Fortpflanzungs- und Brutzeit von Pirol, der Schwarzspecht oder der Wespenbussard kommen.</p> <p>Beim Rückbau der Masten 256A und 8 können Störungen der Fortpflanzungs- und Brutzeit der Kolbenente und Schnatterente ausgelöst werden.</p> <p>- erheblich -</p>	<p>Technische Vorkehrung zur Minimierung der Eingriffe im Bereich des VSG AV 2 Bauzeitenregelung Vögel</p>	<p>Durch die genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Vogelarten Pirol, Schwarzspecht, Wespenbussard, Schnatterente und Kolbenente vermieden werden.</p> <p>Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen durch Störwirkungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>- unerheblich -</p>
Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf Habitate	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter (...) die Kolbenente. - Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald – Offenland – Wasser-Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate des Wespenbussards. (...) - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der Schnatterente sowie ihrer Lebensräume. (...) - Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder (Schwarz- 	<p>Beim Rückbau der Fundamente der Maste 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) sind ggf. kleinräumige und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich. Damit sind Schadstoffeinträge in Habitate und damit verbundene Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.</p> <p>- erheblich -</p>	<p>Technische Vorkehrung zur Minimierung der Eingriffe im Bereich des VSG V7 Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase</p>	<p>Durch die genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Habitate im Rahmen der kleinräumigen Inanspruchnahme vermieden werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitate durch lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>- unerheblich -</p>

Wirkfaktor	Relevante Erhaltungsziele des VSG bezüglich des Wirkfaktors	Beurteilung ohne Maßnahmen	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Beurteilung mit Maßnahmen
	specht, Pirol) und ihrer Lebensräume. (...)			

6.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Zerschneidungswirkung mit dem Risiko der Scheuchwirkung für empfindliche Vogelarten

Aufgrund der Verschwenkung des Stromkreises Altheim – St. Peter (B104) von Mast 256 über das Portra-Portal zum Mast 9 (B97) durchzieht über einen Zeitraum von einigen Jahren ein zusätzlicher Stromkreis (umfasst drei Leiterseile / Phasen) die Wald- und Ackerflächen nördlich des Hauptdamms. Es stellt sich die Frage, ob davon so eine Scheuchwirkung auf die wertbestimmenden Vogelarten ausgehen kann, dass sie bestehende Habitatflächen nicht mehr nutzen und sich dies negativ auf ihren Erhaltungszustand auswirkt.

Dies könnte die Schnatter- und die Kolbenente betreffen, die als Bodenbrüter ihr Nest in Wassernähe anlegen. Der Silberreiher ist ein Nahrungsgast im VSG und daher nicht von diesem Effekt betroffen. Weiterhin sind die Waldvogelarten Pirol, Schwarzspecht und Wespenbussard nicht in diesem Maße auf freie, überschaubare Flächen angewiesen wie die beiden Entenarten und dürften daher von dem verschwenkten 220-kV-Stromkreis optisch wenig, wenn überhaupt, gestört werden.

Für die Schnatter- und Kolbenente liegt bereits heute eine Situation vor, dass der detailliert untersuchte Bereich durch die beiden Stromleitungen B104 und B87 in Gestalt eines Dreiecks durchzogen wird (s. Abbildung 11). Dies dürfte für die nachgewiesenen Vögel zu einem gewissen Gewöhnungseffekt geführt haben. Darüber hinaus wird direkt nach dem Verschwenken des Stromkreises über das Portra-Portal der obere Stromkreis der Leitung Pirach – St. Peter Pleinting entfernt, der gegenwärtig über die Masten 256A, 257 (B104) und Mast 258 (auf österreichischen Gebiet) zum Umspannwerk St. Peter führt. Nach Entfernen der Stromkreise werden im Untersuchungsraum die Masten 256A und 257 demontiert. Damit wird eine vergleichbare optische Barriere entfernt, wie sie durch den neuen Stromkreis über das Portra-Portal entsteht.

Sobald von österreichischer Seite die Genehmigung vorliegt, kann auch der Stromkreis der 220-kV-Leitung B97 von den Masten 9 über 8 zu 7 rückgebaut werden und damit die zweite derzeit bestehende Innquerung. Dem schließt sich im Untersuchungsraum die Demontage von Mast 8 an. Die beiden rückzubauenden Leitungen sind in der Abbildung mit roten Kreuzen markiert. In der Summe bedeutet daher die Umbau- und Rückbaumaßnahme eine Verringerung der optischen Zerschneidungs- und Scheuchwirkungen auf wertbestimmende Vogelarten im VSG.

Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schnatter- oder Kolbenente im VSG „Salzach und Inn“ durch Scheuchwirkung ausgeschlossen werden.

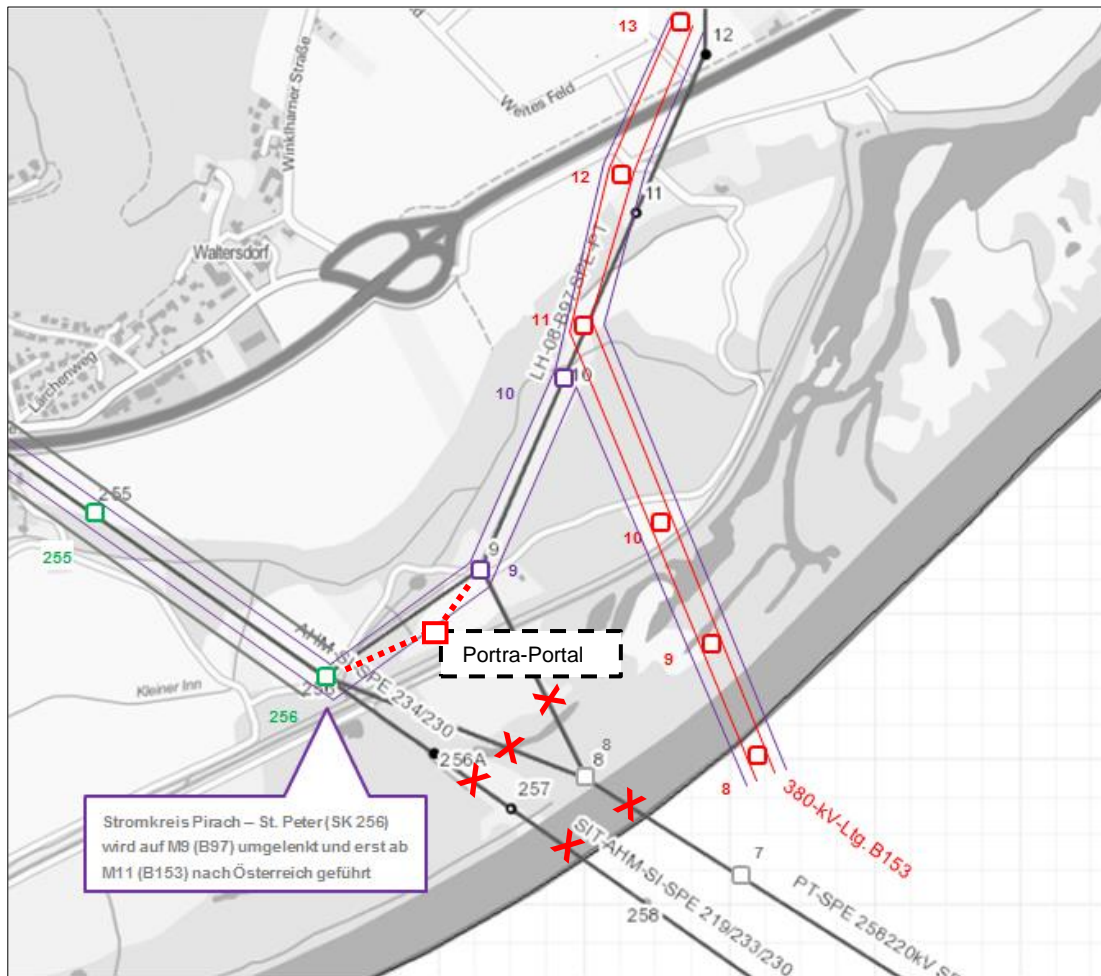


Abbildung 11: Verschwenkung des Stromkreises Pirach – St. Peter von Masten der B104 auf Masten der B97

Erläuterung: X – hier beantragte rückzubauende Leitungsabschnitte, rot gepunktet – beantragte Verschwenkung eines Leitungsabschnittes

Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs für kollisionsempfindliche Vogelarten

Durch die Verschwenkung des Trassenverlaufes der Leitung zwischen Mast 256 (B104) und Mast 9 (B97) über das Portal entsteht eine veränderte Zerschneidungswirkung (Risiko des Leitungsanflugs für wertbestimmende Vogelarten). Einerseits ist zu untersuchen, welches spezifische Kollisionsrisiko die wertbestimmenden Vogelarten aufweisen, andererseits, wie sich die Zerschneidungssituation im Untersuchungsbereich insgesamt verändert.

Um das Kollisionsrisiko der wertbestimmenden Vogelarten gegenüber Freileitungen zu ermitteln, werden die Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen herangezogen (Bernotat & Dierschke 2016). Die folgende Tabelle gibt das artspezifische Risiko wider.

Tabelle 10: Kollisionsrisiko der wertbestimmenden Vogelarten im Untersuchungsbereich

Art (lateinischer Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	Kollisionsrisiko
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sehr gering
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sehr gering
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	hoch
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sehr gering
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	hoch
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sehr gering
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	hoch

Erläuterungen:

Status: B - Brutnachweis; Ü - Überwinterungsgast; D - Durchzügler; k.A. - keine Angabe – Art nicht im SDB 2004 benannt sondern ergänzt durch die Konkretisierung der Erhaltungsziele 2016

Kollisionsrisiko: Einstufung nach Bernotat & Dierschke 2016, * – mögliches Kollisionsrisiko nur für Jungvögel

Während Eisvogel, Schwarzspecht, Schnatterente und Pirol ein geringes Kollisionsrisiko aufweisen, wird dem Silberreiher, der Schnatterente und Kolbenente jeweils ein hohes Risiko zugeordnet. Insofern stellt sich die Frage, wie sich die Zerschneidungswirkung durch den Ersatzneubau der 220-kV-Leitung verändert.

Gegenwärtig verläuft die Leitung Altheim – St. Peter (B104) mit 4 x 220-kV-Stromkreisen bis zum Mast Nr. 256. Die beiden oberen Stromkreise Pirach – St. Peter Pleinting wechseln auf die Maste Nr. 8 und 9 der Leitung B97. Die unteren beiden Stromkreise verbleiben auf der Trasse B104 und queren den Inn (siehe Abbildung 11). Im Rahmen des hier gegenständlichen Planungsstandes wird der 220-kV-Stromkreis bei Mast 256 (B104) über das Portra-Portal zum Mast 9 (B97) verschwenkt und verläuft damit neben dem 220-kV-Stromkreis, der von M256 zum UW Pleinting abzweigt. Nach der Endausbaustufe, nach ca. 5 bis 6 Jahren, wird der verschwenkte Stromkreis im VSG abgebaut.

Der verschwenkte Stromkreis besteht aus drei Leiterseilen. Bei Mast 256 befinden sich die Spannungsseile in ca. 39 m Höhe (s. Abbildung 10, Kap. 3.2). Beim Portra-Portal werden diese Seile auf eine Ebene mit ca. 33 m Höhe übergeleitet. Vom Portal aus erfolgt die Weiterführung der drei Leiterseile zu Mast 9. Zwischen Mast 256 und Mast 9 verläuft derzeit ein Erdseil.

Dadurch, dass die drei Leiterseile auf dem Portal auf einer Ebene geführt werden und auch kein zusätzliches Erdseil benötigt wird, können Vögel die Leiterseile weitaus besser erkennen. Auf diese Weise reduziert sich das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Arten deutlich gegenüber einer typischen Seilführung auf mehreren Ebenen. Vor diesem Hintergrund stellt die Leiterführung des Portra-Portals eine Schadensbegrenzungsmaßnahme hinsichtlich des Kollisionsrisikos dar.

Eine Minderung des Kollisionsrisikos wird auch dadurch erreicht, dass direkt nach dem Verschwenken des Stromkreises über das Portra-Portal der obere Stromkreis der Leitung Pirach – St. Peter Pleinting entfernt, der gegenwärtig über die Masten 256A, 257 (B104) und Mast 258 (auf österreichischen Gebiet) zum Umspannwerk St. Peter führt. Damit entfällt auch die 1. Innquerung. Nach Entfernen der Stromkreise werden die Masten 256A und 257 demon-

tiert. Zu diesem Zeitraum gleichen sich somit die neuen und die alten Zerschneidungseffekte im detailliert untersuchten Bereich aus. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, dass spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie die Markierung der vorhandenen Erdseile durch Vogelschutzmarker, im VSG durchgeführt werden. Eine tabellarische Übersicht der Auswirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten mit und ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen entfällt daher gleichermaßen.

Mittelfristig gesehen führt die Umbau- und Rückbaumaßnahme sogar dazu, dass die Barrierewirkung für die kollisionsgefährdeten Vogelarten Silberreiher, der Schnatterente und Kolbenente sowohl im detailliert untersuchten Bereich als auch für den Innbereich reduziert wird. Sobald von österreichischer Seite die Genehmigung vorliegt, kann auch der Stromkreis der 220-kV-Leitung B97 von den Masten 9 über 8 zu 7 rückgebaut werden; damit entfällt die 2. Innquerung. Dem schließt sich im Untersuchungsraum die Demontage von Mast 8 an. Die beiden rückzubauenden Leitungen sind in der Abbildung 11 mit roten Kreuzen markiert.

Durch das Verschwenken des 220-kV-Stromkreises Pirach – St. Peter mit dem Rückbau der B104 und später der B97 über den Inn ergibt sich für die wertbestimmenden Vogelarten kein erhöhtes und mittelfristig sogar ein reduziertes Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG kann ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um das **Verschwenken des Stromkreises Pirach – St. Peter zwischen Bestandsmast Nr. 256 (B104) der Leitung Altheim – St. Peter auf Mast Nr. 9 (B97) der Leitung St. Peter – Pleinting**. Dazu gehören auch die Errichtung des Portra-Portals sowie der Rückbau der Masten 256A, 257 der Leitung B104 und Mast 8 der Leitung B97. Das Vorhaben befindet sich teilweise im **Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“** (DE 7744-471).

Während das provisorische Portal außerhalb der Gebietsgrenzen errichtet wird, liegen die Arbeitsbereiche für den Rückbau der drei Masten innerhalb des VSG. Die überschlägige Prüfung der projektspezifischen Auswirkungen gelangte zu dem Ergebnis, dass fünf spezifische Wirkfaktoren bezüglich ihrer Beeinflussung von wertgebenden Vogelarten vertieft zu untersuchen waren.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf Habitate

Die Baustelleneinrichtungsfläche für die Errichtung des Portra-Portals befindet sich außerhalb des VSG auf mäßig extensiv genutztem, artenarmem Grünland (G211), so dass dafür keine Gehölzrückschnitte erforderlich werden. Um Störungen von wertgebenden Vogelarten in an die Baustellenflächen angrenzenden Bereichen zu vermeiden, ist die Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung Vögel notwendig.

Für den Rückbau der Masten 257 (B104) werden lediglich Intensivgrünlandflächen beansprucht. Der Rückbau der Masten 256A und 8 nimmt dagegen eine Freifläche (Biototyp S32), die an ein eutrophes Stillgewässer (S133) angrenzt sowie Gehölzbiotope (W21, L62) und Staudenfluren (K123) in Anspruch. Daher wird hier die Maßnahme AV 2 Bauzeitenregelung angewandt. Sollte es entlang der Wege und Baustelleneinrichtungsflächen kleinräumig zum Rückschnitt von Gehölzen kommen sollte, werden entsprechende Biotopschutzmaßnahmen (V 9 Gehölz- und Biotopschutz) angewendet. Bei Einhaltung der Maßnahmen AV 2 und V 9 sind durch baubedingte Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume und wertgebenden Vogelarten des VSG zu erwarten.

Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf Gewässerhabitate

Um zu vermeiden, dass bei der Demontage des Gestänges und Fundaments von Mast 256A Schadstoffe (bleihaltige Beschichtungen) in den Boden oder das Gewässer gelangen und dort zu Beeinträchtigungen der Kolbenente, der Schnatterente oder des Silberreihers führen, werden die spezifischen Schutzmaßnahmen V 5 und V 13 durchgeführt. Bei Einhalten der Maßnahmen V 5 und V 13 können erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume und wertbestimmenden Vogelarten des VSG ausgeschlossen werden.

Baubedingte Störungen (Schall, Erschütterungen, optische Reize) für empfindliche Vogelarten

Weiterhin können durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten Störungen von Vogelarten in der Fortpflanzungs- und Brutzeit auftreten. Dies gilt insbesondere für die Kolben- und die Schnatterente, die als Bodenbrüter ihre Nester in unmittelbarer Gewässernähe errichten. Aufgrund der Maßnahme AV 2 „Bauzeitenregelung Brutvögel“ dürfen die Ersatzneu-

bau- und Rückbauarbeiten jedoch nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Baubedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten werden durch die Maßnahme AV 2 vermieden.

Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf Habitate

Beim Rückbau der Fundamente der Masten 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) sind ggf. kleinräumige und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich. Damit durch Schadstoffeintrag keine Beeinträchtigung der Habitate erfolgt, wird die **Maßnahme V 7** „Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase“ ergriffen. Bei Einhalten der Maßnahme können erhebliche Beeinträchtigung der Habitate des VSG ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Zerschneidungswirkung mit dem Risiko der Scheuchwirkung für empfindliche Vogelarten

Aufgrund der Verschwenkung des Stromkreises Altheim – St. Peter (B104) von Mast 256 über das Portra-Portal zum Mast 9 (B97) durchziehen über einen Zeitraum von einigen Jahren drei zusätzliche Stromleitungen die Wald- und Ackerflächen nördlich des Hauptdamms. Es stellt sich die Frage, ob davon so eine Scheuchwirkung auf die Schnatter- und Kolbenente ausgehen kann, dass sie bestehende Habitatflächen nicht mehr nutzen und sich dies negativ auf ihren Erhaltungszustand auswirkt. Allerdings wird direkt nach dem Verschwenken des Stromkreises über das Portra-Portal der obere Stromkreis der Leitung Pirach – St. Peter Pleinting rückgebaut, der gegenwärtig über die Masten 256A und 257 (B104) führt, sowie die Masten 256A und 257 demontiert. Damit wird eine vergleichbare optische Barriere entfernt, wie sie durch den neuen Stromkreis über das Portra-Portal entsteht. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schnatter- oder Kolbenente im VSG „Salzach und Inn“ durch Scheuchwirkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs für kollisionsempfindliche Vogelarten

Durch die Verschwenkung des Trassenverlaufes der Leitung zwischen Mast 256 (B104) und Mast 9 (B97) über das provisorische Portal kann kurzfristig eine leicht erhöhte Zerschneidungswirkung eintreten. Dies kann das Kollisionsrisiko insbesondere für den Silberreiher, die Schnatterente und die Kolbenente erhöhen. Hierbei erweist sich als schadensbegrenzend, dass die drei Leitungen auf dem Portra-Portal auf einer Ebene geführt werden und kein Erdseil benötigen, welches üblicherweise eine besondere Kollisionsgefahr darstellt. Darüber hinaus wird das Kollisionsrisiko im detailliert untersuchten Bereich direkt im Anschluss an die Umbaumaßnahme wieder auf das ursprüngliche Niveau gebracht, indem die Leiterseile und die Masten 256A und 257 (B104) entfernt werden. Damit entfällt auch die 1. Innquerung. Mittelfristig wird außerdem noch die Leitung B97 zwischen den Masten 9 und 8 rückgebaut, wodurch die 2. Innquerung entfällt. Durch das Verschwenken des 220-kV-Stromkreises Pirach – St. Peter ergibt sich für die kollisionsgefährdeten Vogelarten Silberreiher, Schnatterente und Kolbenente kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG kann somit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben „Rückbau und Ersatzneubau der Freileitungen B 104 sowie B 97“ ist verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Salzach und Inn“ (DE 7744-471)“.

8 Literatur und Quellen

Literatur

- Bayerische Forstverwaltung 2017 Regierung von Niederbayern: Nachweise von Brut- und Rastvögeln im Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“, E-Mail vom 2.08.2017
- BayLfU 2015a Bayerisches Landesamt für Umwelt: Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- BayLfU 2015b Bayerisches Landesamt für Umwelt: Naturräumliche Gliederung Bayerns nach Ssymank und Meynen/Schmithüsen et al., Stand 2015.
- BayLfU 2015c Bayerisches Landesamt für Umwelt: Daten der Wasservogelzählung am Inn, Datensätze von 2000-2010, Excel-Tabelle, per email am 29.05.2015
- BayLfU 2016 Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns
- BayLfU 2017 Bayerisches Landesamt für Umwelt 2017: Arteninformationssystem. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bernotat & Dierschke 2016 Bernotat, D., Dierschke, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.
- Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung 2015 Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung: Umweltverträglichkeitserklärung zur 380kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze (Ottenhofen/Isar/Pleinting) – Naturverträglichkeitserklärung, 2015.
- FIN-Web Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online-Viewer). <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Garniel et al. 2010 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010
- Lambrecht et al. 2004 Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- Lambrecht & Trautner 2007 Lambrecht, H., Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.
- Planungsbüro LAUKHUF 2014/15 Avifaunistische Bestandserfassungen im Bereich des Inn für die 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn. 2014 und 2015
- Planungsbüro LAUKHUF 2016 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn. SPA-Verträglichkeitsprüfung „Salzach und Inn“ (Gebiet Nr. DE 7744-471)
- Regierung von Niederbayern 2015 Mündliche Auskunft der Regierung von Niederbayern, März 2015

- RL-BAY 2016 Landesamt für Umweltschutz: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand 2016, Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz
- RL-D 2016 Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Urteile

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.09.2015.
- BMU 2007 Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 2007
- VS-RL RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- BBPIG Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist
- Europäische Union 2015 Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-571. Amtsblatt der Europäischen Union vom Juni 2016
- Regierung von Niederbayern 2017 herausgabefähige Daten des in Aufstellung befindlichen Managementplans für das Vogelschutzgebiet "Salzach und Inn" (Gebiet Nr. DE 7744-471) in einem sehr frühen Bearbeitungszustand, unveröffentlicht.
- StMUV 2016a Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V), 2016
- StMUV 2016b Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete, 2016

9 Anhang

Anhang 1: Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet DE 7744-471

DE7744471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 7 7 4 4 4 7 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Salzach und Inn

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 6
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt
 Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
 E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 6 0 9
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

2006.07; Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung - VoGEV), BayRS Nr. 791-8-1 UG in der Fassung vom 12.7.2006 (Inkrafttreten: 1.9.2006), GVBI 2006, 524.
 Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 8. Juli 2008 (Inkrafttreten: 1.8.2008), GVBI Nr. 15/2008, 486

Vorgeschlagen als GGB:

J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist ab April 2016 über die Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04. 2016 gewährleistet, die sowohl Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält. Die bisherige Bayerische Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 tritt damit außer Kraft.

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

DE7744471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

12,7608

Breite

48,0697

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

4.839,45

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)**2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	2
	D	E	2	1
	D	E	2	2
	D	E	2	1
	D	E	2	1

Niederbayern
Oberbayern
Niederbayern
Oberbayern
Oberbayern

2.6. Biogeographische Region(en) Alpin (... % (*)) Boreal (... %) Mediterran (... %) Atlantisch (... %) Kontinental (... %) Pannonisch (... %) Schwarzmeerregion (... %) Makaronesisch (... %) Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)** Atlantisch, Meeresgebiet (... %) Mediteran, Meeresgebiet (... %) Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE7744471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

**3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets**

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
B	A168	Actitis hypoleucos			r	2	2	p		G	C	B	C	B
B	A229	Alcedo atthis			r	10	10	p		M	C	B	C	B
B	A056	Anas clypeata			c	400	1100	i		G	A	A	C	A
B	A704	Anas crecca			c	3900	6500	i		G	B	A	C	A
B	A705	Anas platyrhynchos			c	43000	56000	i		G	B	B	C	A
B	A055	Anas querquedula			c	30	300	i		M	C	B	C	B
B	A703	Anas strepera			c	2800	10500	i		G	A	A	C	A
B	A703	Anas strepera			r	7	7	p		G	C	B	C	C
B	A043	Anser anser			c	1500	1600	i		M	C	C	C	C
B	A634	Ardea purpurea			c	1	1	i		G	C	C	C	C
B	A688	Botaurus stellaris			w	1	2	i		M	C	B	C	B
B	A215	Bubo bubo			c	1	1	i		M	C	B	C	C
B	A067	Bucephala clangula			c	1500	2600	i		G	B	A	C	B
B	A145	Calidris minuta			c	71	71	i		M	C	A	C	B
B	A197	Chlidonias niger			c	1	4	i		G	C	C	C	C
B	A030	Ciconia nigra			c	1	5	i		M	C	B	C	B
B	A081	Circus aeruginosus			r	10	10	p		M	C	A	C	B
B	A038	Cygnus cygnus			c	60	60	i		G	C	B	C	B
B	A236	Dryocopus martius			r	10	10	p		M	C	B	C	C
B	A027	Egretta alba			c	50	100	i		M	C	B	C	B
B	A026	Egretta garzetta			c	1	2	i		G	C	B	C	B
B	A272	Erithacus cyanecula			r	10	10	p		M	C	B	C	C
B	A708	Falco peregrinus			c	10	10	i		M	C	B	C	B
B	A689	Gavia arctica			c	25	30	i		G	C	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	1	1	p		M	C	B	B	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			c	2	4	i		M	C	B	C	B
B	A617	Ixobrychus minutus	ja		r	1	1	p		M	C	C	C	B
B	A338	Lanius collurio			r	7	7	p		M	C	B	C	C
B	A176	Larus melanocephalus			r	3	3	p		M	C	A	A	B
B	A604	Larus michahellis			c	330	500	i		M	C	C	C	C
B	A179	Larus ridibundus			r	30	30	p		M	C	B	C	B
B	A073	Milvus migrans			r	2	2	p		M	C	B	C	C
B	A074	Milvus milvus			r	1	1	p		M	C	C	B	C
B	A058	Netta rufina			c	850	900	i		M	C	B	C	B
B	A058	Netta rufina			r	2	2	p		M	C	B	C	B
B	A768	Numenius arquata			c	150	300	i		M	C	A	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.), M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung);

DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

- Seite 4 von 11 -

DE7744471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	40 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	10 %
N16	Laubwald	48 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Unterer Inn mit Inseln und Deichvorländern, Verlandungszonen und Auwäldern von Staustufe Schärding/Neuhaus bis Staustufe Stammham, Salzach und Nebengewässer mit flussbegleitenden Auen und Leitenwäldern von Salzachmündung bis Freilassing

4.2. Güte und Bedeutung

Nach Arten- und Individuenzahl eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mausergebiete im mitteleuropäischen Binnenland, mit über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten, Au- und Leitenwälder für Waldvögel hoch bedeutsam.
Inn-Stauseen, Salzhandel, Traditionelle Niederwaldnutzung, Augenossenschaften
Gletschermilch-Sedimentationen, Tuffquellen

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	F02.03		i	H			
H	J02.05		i	H			
H	J02.05.02		i	H			
H	K01.02		i	H			
H	K01.03		i	H			

DE7744471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	B02.04		i				
M	G02		i				
M	J02.12		i				
L	B01.02		i				
L	I01		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	100 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

DE7744471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)			
D	E	0	2			0																	

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	2	Unterer Inn				+			0
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+			0
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+			0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1	Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus				*	1	0	0
	2								
	3								
	4								
Biogenetisches Reservat	1								
	2								
	3								
Gebiet mit Europa-Diplom	---								
Biosphärenreservat	---								
Barcelona-Übereinkommen	---								
Bukarester Übereinkommen	---								
World Heritage Site	---								
HELCOM-Gebiet	---								
OSPAR-Gebiet	---								
Geschütztes Meeresgebiet	---								
Andere	---								

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE7744471

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:
Anschrift:
E-Mail:
Organisation:
Anschrift:
E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7645 (Rotthalmünster); MTB: 7743 (Markt); MTB: 7744 (Simbach am Inn); MTB: 7745 (Rotthalmünster); MTB: 7842 (Burghausen); MTB: 7843 (Burghausen); MTB: 7942 (Tittmoning); MTB: 7943 (Tittmoning); MTB: 8043 (Laufen); MTB: 8143 (Freilassing)
--

Weitere Literaturangaben

- * LfU, Vogelschutzwarte GAP Ref. 5/5 (2000); Datenbestand 1996-1999; unveröff.
- * Lohmann, M. & M. Vogel (1997); Die bayerischen Ramsargebiete - eine kritische Bestandsaufnahme.; Laufener Forschungsberichte; 5
- * Lossow, G. v. (2000); Arbeitsatlas zum Brutvogelatlas 2000.; unveröff. Mskr.
- * PAN (Planungsbüro für angewandten Naturschutz) (2015); MPL Teil 2 Fachgrundlagen für das SPA-Gebiet 'Salzach und Inn'
- * Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012); Atlas der Brutvögel in Bayern. (Erfassungen im Rahmen von ADEBAR)
- * Werner, S. (1990); Bewertung der bayer. Salzachauen zwischen Laufen und der Salzachmündung aus ornithologisch-ökologischer Sicht.; unveröff. Gutachten i.A. ANL
- * ZWF/DDA (1993); Die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in der BRD.; Biolog. Station Rieselfelder Münster

Anhang 2: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 7744-471

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

**Gebietstyp:** A**Stand:** 19.02.2016**Gebietsnummer:** DE7744471**Gebietsname:** Salzach und Inn**Größe:** 4838 ha**Zuständige höhere Naturschutzbehörde:** Regierung von Oberbayern

Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A612	<i>Luscinia svecica (Erithacus cyanecula)</i>	Blaukehlchen
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A094	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
A193	<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
A610-B	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A689	<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher
A634-A	<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher
A688-B	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
A176	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A030-B	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
A697	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher
A698	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher
A038-A	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeeschwalbe
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
A215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu
A708	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A617-A	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
A048	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans
A168	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
A043	<i>Anser anser</i>	Graugans
A768	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
A058-A	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
A704	<i>Anas crecca</i>	Krickente
A179	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
A604	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe
A337	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
A162	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
A703	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
A705	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
A145	<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogellebensräume am Unteren Inn und an der Salzach, die zu den bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauseergebieten im mitteleuropäischen Binnenland zählen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer ungestörter Stillgewässerbereiche und Nahrungshabitate, insbesondere im RAMSAR-Gebiet „Unterer Inn“. Erhalt ggf. Wiederherstellung fließgewässerdynamischer Prozesse, insbesondere an der Salzach. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt an Lebensräumen und Kleinstrukturen mit Au- und Leitenwäldern, Kiesbänken, Altgewässern, Flutrinnen, Gräben, Röhrichtbeständen etc. sowie des funktionalen Zusammenhangs mit den angrenzenden Gebieten auf österreichischer Seite.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche, vielfach gefährdete Vogelarten, darunter Prachtaucher, Nachtreiher, Purpureiher, Seidenreiher, Silberreiher, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Mittelmeermöwe, Graugans sowie Zugvogelarten wie Knäkente, Krickente, Löffelente, Kolbenente, Stockente, Schellente, Großem Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz und Zwergstrandläufer, insbesondere an den Inn-Stauseen sowie im Mündungsgebiet der Salzach in den Inn.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald-Offenland-Wasser-Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate von Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für Seeadler und Fischadler; Radius i.d.R. 200 m für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume, großräumiger Laubwald-Offenland-Wasser-Komplexe und Auebereiche als Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorchs. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um den Brutplatz, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung individuenreicher Wasservogelbestände als Nahrungsgrundlage für Uhu und Wanderfalke.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände des Uhues (vor allem an den Steilhängen) und seiner Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um den Brutplatz, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Flusseeeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Schnatterente, Brandgans und Lachmöwe sowie ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt von</p>

offenen oder lückig bewachsenen Kies- und Sandbänken, Verlandungszonen, deckungsreichen Inseln und Uferzonen an nahrungsreichen Stillgewässern, besonders im Bereich der Inn-Stauseen und im Salzach-Mündungsgebiet. Dort auch Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsarmer Areale um die Brutplätze in der Mauser-, Vorbrut- und Brutzeit.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände der Röhricht- und Verlandungsbereiche (Rohrweihe, Zwergdommel und Blauehlchen), insbesondere an den Inn-Stauseen und der Salzachmündung sowie in Altwassern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter, reich gegliederter Altschilfbestände einschließlich angrenzender Schlammبانke, Gebüsche und Auwaldbereiche, auch für die Rohrdommel als Gastvögel.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer und anderen Fließgewässerarten sowie ihrer Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik mit Umlagerungsprozessen, die zu Sand- und Kiesinseln unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Bruthabitate führen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsfreier Areale um die Brutplätze in der Vorbrut- und Brutzeit.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder (Grauspecht, Schwarzspecht, Pirol) und ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt der struktur- und artenreichen Auwälder sowie Hangleitenwälder an der Salzach und anderer großflächiger Wälder mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie mit lichten Strukturen als Ameisenlebensräume (Nahrungsgrundlage für die Spechte). Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, auch für Folgenutzer wie die Schellente .
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Brutbestands des Neuntöters und seiner Lebensräume, insbesondere strukturreiche Gehölz-Offenland-Komplexe mit Hecken und Einzelgebüschen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der arten-, insbesondere insektenreichen offenen Bereiche, auch als Nahrungshabitate von Spechten und Greifvögeln.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Brutbestands des Eisvogels einschließlich seiner Lebensräume, insbesondere von Fließgewässerabschnitten mit natürlichen Abbruchkanten und Steilufeln sowie von umgestürzten Bäumen in oder an den Gewässern als Jagdansitze.

Anhang 3: Karte 1 – Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich des Vogelschutzgebiets „Salzach und Inn“

Quelle: Entwurfsstand Managementplan VSG ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit, Regierung von Niederbayern vom 18.05.2017; Karte: unmaßstäblich, genordet

